

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Sechszehntes Heft.

Bericht über Entstehung und bisherige Thätigkeit
des thurg. historischen Vereins.

Geschichte des Schlosses Wolfsberg bei Ermatingen
und

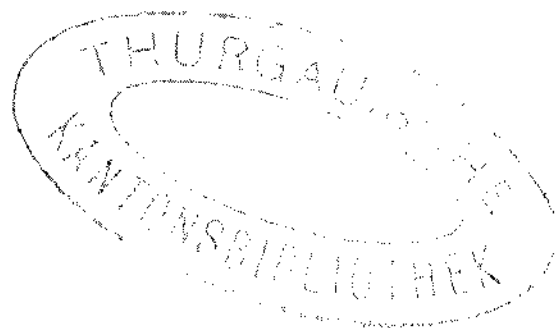
Freiherr Ulrich von Sax zu Hohensax.

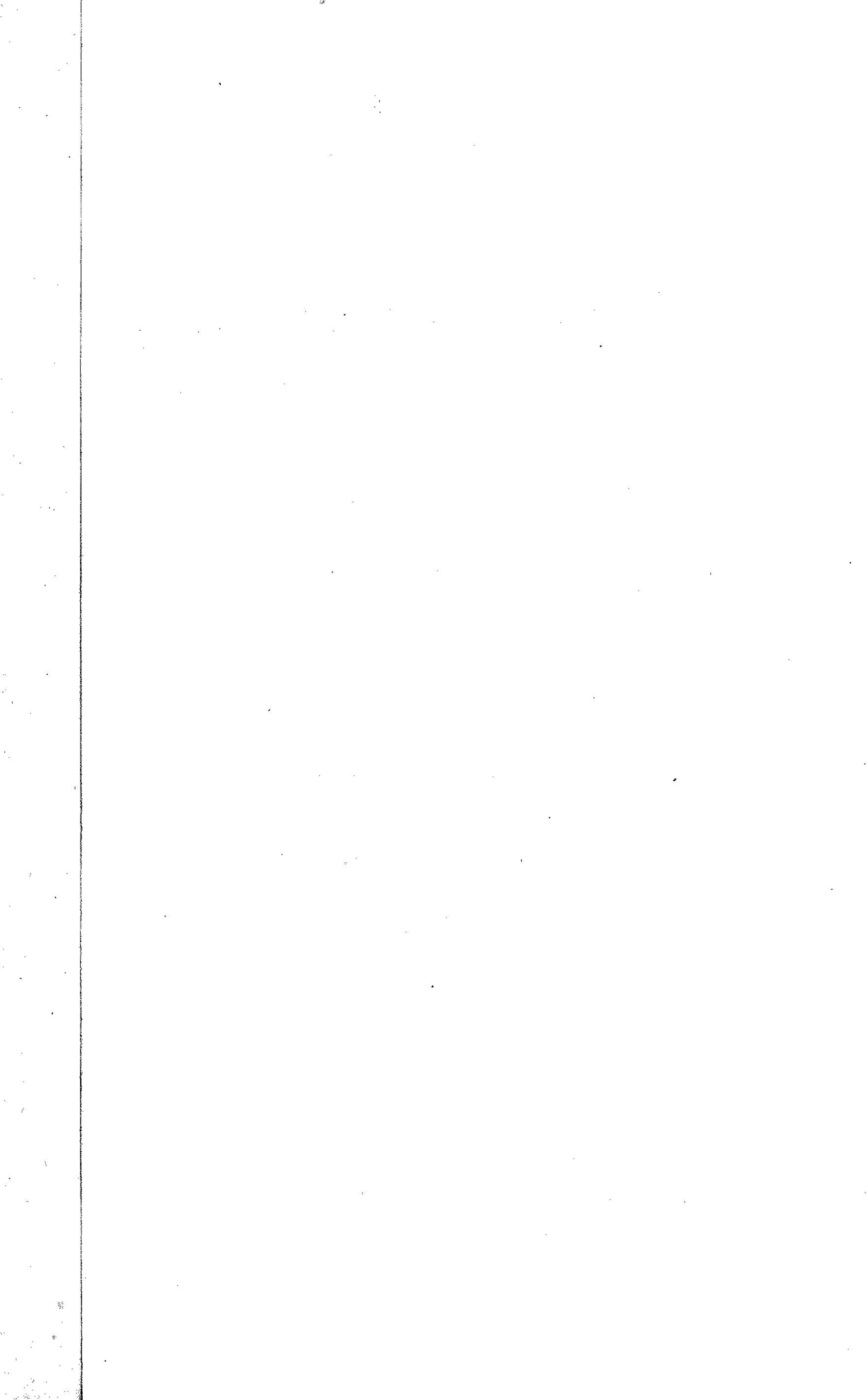


Frauenfeld.

J. Huber's Buchdruckerei.

1876.





Report

über
die Entstehung und bisherige Thätigkeit
des
thurgauischen historischen Vereins.

Von Herrn Dekan Kuhn.

In der Versammlung des historischen Vereins vom 21. Oktober 1875 wurde der Antrag gestellt und zum Beschluß erhoben:

- a) Es seien die Protokolle ihrem wesentlichen Inhalt nach je weilen in die Hefte der „Thurgauischen Beiträge“ aufzunehmen, um darin einen fortlaufenden Bericht über die Thätigkeit des Vereins zu haben.
- b) Es sei an der Hand der bisherigen Protokolle ein kurzer Bericht über die gesammten Arbeiten des Vereins seit seinem Bestande abzufassen und in dem nächsten Hefte der „Beiträge“ zum Drucke zu bringen.

Beide Anträge werden angenommen und das Komite in Verbindung mit dem Antragsteller mit der Ausführung beauftragt. Man möge es dem Verein nicht als Unbescheidenheit anrechnen, wenn er diesem Auftrage gemäß in diesem Hefte eine kleine Selbstbiographie veröffentlicht. Nicht Selbstlob ist der Zweck derselben, wohl aber, daß manche angenehme Erinnerung aufgeweckt und auch Manches, das inzwischen in Vergessenheit gerathen, wieder aufgefrischt werde.

I. Entstehung des Vereins.

Derselbe ist wie mehrere andere kantonale Vereine aus der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft hervorgegangen. Im Jahr 1858, in der Frühlingsversammlung in Frauenfeld, legte der damalige Präsident, Dekan Mörkhofer, im Einverständnisse mit der Direktionskommission, der gemeinnützigen Gesellschaft den Antrag vor, zunächst eine Kommission zu ernennen, welche die Frage prüfe, ob die Gründung eines historischen Vereins für den Kanton Thurgau thunlich sei, wie derselbe zu organisiren und welche Unterstützung demselben in Aussicht zu stellen wäre. Der Antrag wurde günstig aufgenommen und von den anwesenden Geschichtsfreunden, namentlich Dekan Pupikofer, Pfarrer Sulzberger und Oberrichter Ramsperger lebhaft unterstützt, einläßlicher motivirt und die Annahme desselben durchaus geradezu als Ehrensache des Kantons erklärt, die denn auch nach einiger Diskussion erfolgte. Die beantragte Kommission wurde sogleich bestellt und und brachte in die Versammlung der „Gemeinnützigen“ vom 9. Mai 1859 folgenden Beschlusseentwurf:

In Erwägung,

a) daß die Liebe und Pflege der Geschichte den vaterländischen Sinn belebt;

b) daß die Erhaltung und Erforschung der geschichtlichen Urkunden praktischen Nutzen für die Rechtsverhältnisse der Gemeinden, Korporationen und Privaten hat;

c) daß Aufmerksamkeit auf geschichtliche Denkwürdigkeiten des eigenen Landes zur Bereicherung der Landeskultur und zur Anerkennung und Würdigung der Denkmäler früherer Zeiten dient,

beschließt:

1. Die Gründung eines historischen Vereins, welcher zugleich eine Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft bildet und deren Streben und Interessen fördert.

2. Die Mitglieder des historischen Vereins sind theils Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft, theils solche Männer des Kantons, welche für dieselben Aufgaben sich bethätigen wollen.

3. Der historische Verein stellt sich als nächste Aufgabe die Erforschung dessen, was auf die Geschichte des Kantons Thurgau nähere oder entferntere Beziehung hat. Er ist daher bemüht:

- a) Seine Aufmerksamkeit auf die Gemeindegemeinschafts- und Kirchenarchive zu richten, um zur Erforschung und Benutzung derselben mitzuwirken;
- b) die architektonisch merkwürdigen Gebäude zu berücksichtigen und durch Beschreibung und Zeichnungen zu beleuchten;
- c) die merkwürdigen Männer älterer und neuerer Zeit durch biographische Darstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
- d) allgemeine geschichtliche Zustände durch spezielle Ereignisse und Angaben aus der Landesgeschichte zu beleuchten.

4. Der historische Verein ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar, deren Wahl nach drei Jahren erneuert wird.

5. Der historische Verein steht mit der gemeinnützigen Gesellschaft in fortwährender Verbindung, unterstützt dieselbe in ihren öffentlichen Mittheilungen und gibt ihr periodisch Bericht über seine Thätigkeit.

6. Der historische Verein wird von der gemeinnützigen Gesellschaft durch Jahresbeiträge für seine Aufgaben und Unternehmungen unterstützt.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung mit Einmuth angenommen. Zugleich dekretirte die Gesellschaft einen Beitrag von Fr. 100 und als Mitglieder unterzeichneten sich:

1. Herr Detan Pupikoser in Bischofszell.
2. " " Mörkosfer in Gottlieben.
3. " Reg.-Rath Sulzberger in Frauenfeld.

4. Herr Reg.-Rath Herzog in Frauenfeld.
5. „ Oberrichter Ramsperger in Frauenfeld.
6. „ Pfarrer Nepf in Gachnang.
7. „ „ Ernst in Aawangen.
8. „ „ Brack in Weinfelden.
9. „ „ Schmid in Märstetten.
10. „ „ Brenner in Müllheim.
11. „ „ Sulzberger in Sitterdorf.
12. „ Oberrichter Meßmer in Frauenfeld.
13. „ Dr. Locher in Münsterlingen.
14. „ Pfarrer Schmid in Frauenfeld.

Auf den 3. November wurde eine Versammlung nach Frauenfeld ausgeschrieben, an welcher 11 Mitglieder Antheil nahmen und aus denen Dekan Pupikofcr zum Präsident und Pfarrer Sulzberger zum Aktuar ernannt wurden.

Der erste Beschluß des hiemit konstituirten „Historischen Vereins für den Kanton Thurgau“ war die Errichtung des historischen Lesezirkels, in welchem vorzugsweise historische Schriften der Schweiz vertreten sein sollten. Auch Nichtmitgliedern wurde Eintritt und Theilnahme gestattet.

II. Konstituierung.

In der Versammlung vom 27. Februar 1860 wurden bereits zwei Themata besprochen, die seither stehende Traktanden geblieben sind, nämlich Pfahlbauten und römische Alterthümer im Thurgau und behufs bezüglichcr Untersuchungen je Fr. 50 ausgeworfen. Das Haupttraktandum aber bildeten die

Statuten,

die in folgender Fassung aus der Berathung hervorgiengen:

§ 1.

Gemäß dem Beschlusse der gemeinnützigen Gesellschaft vom 9. Mai 1859 bildet sich als Sektion derselben ein historischer Verein

zu dem Zwecke, alles was auf die Geschichte des Landes und Kantons Thurgau sowie seiner einzelnen Ortschaften Beziehung hat, noch genauer als es bisher Einzelnen möglich war, zu erforschen und die Ergebnisse zu sammeln, aufzubewahren und auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

§ 2.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein darauf hinwirken :

- a) daß die betreffenden Behörden eine gehörige Ordnung und Aufbewahrung der vorhandenen Landes-, Gemeinde- und Kirchenarchive veranstalten und den Mitgliedern des historischen Vereins freien Zutritt zu denselben und ungehinderte Benutzung gestatten ;
- b) daß durch Herbeischaffung von Auszügen aus nicht kantonalen Archiven, sowie durch Sammlung von in Privathänden liegenden, historisch bedeutsamen Akten die Lücken unserer Kantonsarchive ausgefüllt werden ;
- c) daß architektonisch merkwürdige Gebäude und historische Ruinen näher untersucht, vor Untergang geschützt oder doch genau beschrieben und gezeichnet, Antiquitäten gesammelt und aufbewahrt werden ;
- d) daß bestehende Zustände und Thatfachen, wiewfern sie aus älterer Zeit herkommen, historisch beleuchtet und zum Verständnisse der Gegenwart gebracht werden. (Historische Statistik.)

Ein allgemeines Programm gibt eine spezialisirende Uebersicht des dem Vereine offen stehenden Arbeitsfeldes.

§ 3.

Mitglieder des Vereins sind :

- a) ohne weitere Wahl Alle, die bis zur Festsetzung der Statuten demselben beizutreten sich erklärt haben ;
- b) in Zukunft diejenigen Bewohner des Thurgaus, welche als Freunde historischer Studien, auf geschene Anmeldung oder Empfehlung als Mitglieder aufgenommen werden ;
- c) auswärtige Geschichtsfreunde, welche sich mit der Spezialgeschichte des Thurgaus beschäftigen und durch ihre Beiträge den Vereinszweck erreichen helfen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht bei den Versammlungen des Vereins durch offenes Scrutinium.

§ 4.

Die Mitglieder des historischen Vereins verpflichten sich im Besondern :

- a) durch Theilnahme an den Versammlungen,
- b) durch Leistung der statutarischen pekuniären Beiträge und
- c) vorzüglich auch dadurch, die Zwecke des Vereins zu befördern, daß sie bei Auffindung von historischen und antiquarischen Gegenständen in ihrer Nähe nähere Erkundigung darüber einziehen, davon dem Präsidium Anzeige machen und bei Untersuchung oder Acquisition derselben die von dem Vorstande zu treffenden Anordnungen unterstützen ;
- d) eine eigentliche Verpflichtung zu historischen Arbeiten findet nicht statt, sondern es bleibt dies dem freien Willen anheimgestellt.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern mögen Männer ernannt werden, welche in irgend einer Weise durch Arbeiten oder Geschenke sich um den Verein Verdienste erworben haben, ohne Mitglieder desselben zu sein. Sie sind als Ehrenmitglieder von jeder Verbindlichkeit frei. Ihre Ernennung geschieht auf vorangegangenen motivirten Antrag in einer spätern Versammlung.

§ 6.

Der Verein versammelt sich in der Regel jährlich zwei Male. Die erste Versammlung findet regelmäßig in Frauenfeld im Monat Februar statt; in dieser Versammlung wird Ort und Zeit für die zweite Versammlung bestimmt. Für außerordentliche Versammlungen, sofern sie nicht durch einen Vereinsbeschluß selbst vorgesehen und angeordnet sind, wird Ort und Zeit durch den Vorstand festgestellt. Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch die öffentlichen Blätter.

§ 7.

In die Versammlungen mögen auch von einzelnen Mitgliedern, nach vorangegangener Anzeige bei dem Präsidium, Gäste eingeführt

werden, sowohl Kantonseingewohner als Auswärtige. Auch an den Berathungen mögen Gäste Theil nehmen, jedoch ohne entscheidende Stimme bei Fassung von Beschlüssen.

§ 8.

Bei den regelmäßigen Versammlungen sind Gegenstände der Verhandlung:

- a) Bericht des Präsidiums über die seit der letzten Versammlung stattgefundenene Vereinsthätigkeit;
- b) schriftliche Vorträge und Abhandlungen über geschichtliche Gegenstände und Besprechung derselben;
- c) mündliche Berichte, Erläuterungen und Besprechungen über Einzelheiten, auf dem Wege der Motion;
- d) Vorlegung literarisch-historischer Werke und Quellen, Antiquitäten, antiquarischer Zeichnungen, merkwürdiger Urkunden;
- e) Wahlen;
- f) ökonomische Vereinsangelegenheiten.

§ 9.

In die Vereinskasse fallen:

- a) die Beiträge der gemeinnützigen Gesellschaft;
- b) die regulären Jahresbeiträge der Mitglieder und zwar Fr. 5;
- c) der Erlös von Vereinschriften;
- d) Geschenke.

§ 10.

Dagegen bestreitet die Vereinskasse:

- a) die Unterhaltung des Besezirkels, über dessen Einrichtung, sowie über das Verwenden der in Zirkulation gesetzten Schriften ein besonderes Reglement das Nähere festsetzt;
- b) die Kosten für Untersuchung, Acquisition und Aufbewahrung der historischen Arbeiten, Antiquarien u. s. w.;
- c) die Anschaffung des Protokolls, die Porti, Druckkosten u. s. w.

§ 11.

Den Vorstand bilden der Präsident, Aktuar und Quästor. In Verhinderungsfällen üben sie gegenseitige Stellvertretung. Sie werden

auf eine Zeitdauer von 3 Jahren jeweilen in der ersten Versammlung des Jahres durch geheimes Skrutinium gewählt. Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12.

Der Präsident hat im Einverständniß mit dem Aktuar dafür zu sorgen:

- a) daß für die Versammlungen jederzeit geeignete und hinreichende Geschäfte vorliegen;
- b) daß die vom Verein gefaßten Beschlüsse Vollziehung finden;
- c) daß die im Programme bezeichneten Gegenstände zur Bearbeitung gelangen;
- d) daß die mit den Mitgliedern des Vereins oder auswärtigen Gesellschaften bestehenden Verbindungen, Korrespondenzen u. s. w. unterhalten werden;
- e) daß sich darbietende Gelegenheiten zur Auffindung und Erwerbung von historischen Gegenständen nicht unbenuzt vorübergehen.

§ 13.

Der Quästor legt jeweilen in der ersten Vereinsversammlung des Jahres Rechnung ab und verbindet damit einen Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für das angetretene Jahr.

§ 14.

Der historische Verein tritt mit der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft im Sinne ihrer Statuten § 9 in Verbindung und bezeichnet derselben eines seiner Mitglieder als Korrespondenten.

§ 15.

Die vorstehenden Statuten können jederzeit, sobald sich eine Mehrheit dafür ausgesprochen hat, revidirt werden.

* * *

Seit einiger Zeit sah sich der Verein veranlaßt, nur noch eine Versammlung des Jahres abzuhalten. Der Versammlungsort wechselt und wird dann gerne die Lokalgeschichte desselben etwas näher in's Auge gefaßt.

III. Verhandlungen.

Da die größern Arbeiten, welche von Vereinsmitgliedern geliefert wurden, in den Vereinsheften gedruckt sind, so werden dieselben hier nur erwähnt; dagegen geben wir über die nicht gedruckten Abhandlungen ein ausführliches Referat und bringen die Gegenstände in alphabetischer Ordnung.

Alterthümer.

A. Reliquische Alterthümer.

I. Pfahlbauten.

1. Pfahlbauten am Untersee. Bericht von Defan Möriköfer. Vereinsheft I (1861).

2. Defan Pupiköfer berichtet, daß im Egelsee bei Niederweil eine Pfahlbaute entdeckt worden sei und zeigt einige dort gefundene Antiquitäten (3. Nov. 1862). Der Verein schenkte der Entdeckung fortwährend alle Aufmerksamkeit und die Resultate seiner Untersuchungen finden sich im Vereinsheft IV (1863).

Dr. Nägeli von Ermatingen referirt über Pfahlbaugesegenstände, die bei diesem Dorfe am Seeufer gefunden worden (Juni 1872). Am westlichen Ende von Ermatingen wurden nämlich in Folge des selten so niedrigen Wasserstandes von dortigen Fischern Pfähle aufrecht stehend im Wasser entdeckt, theils waren unter Wasser noch Ueberreste eines Roostes zu sehen; bei Durchsuhung des Schlammes fanden sich eine große Masse Steinbeile, theils aus Kiesel und Serpentin, Pfeilspitzen, Sägen aus Feuerstein, Zähne u. vor. Die Schuljugend von Ermatingen beutete diese Fundstelle aus. Außer Dr. Nägeli interessirten sich auch Auswärtswohnende für diese Pfahlbauten und suchten Gegenstände zu erwerben, was auch möglich war, denn es wurden bei 600 Stück verschiedene Gegenstände vorgefunden. Dr. Nägeli

ließ unter den Anwesenden seine mitgebrachten Gegenstände unter jeweiliger Angabe des muthmaßlichen Gebrauches zirkuliren; es waren Steinbeile und Meißel von 1 Loth bis zu 30 Pfund schwer vertreten, worunter wirklich einige sehr schöne, seltene Exemplare.

Stähelin legt dem Verein eine größere Anzahl von Antiquitäten vor, welche der Pfahlbaute Hamenlachen bei Berg (Weinfeld) enthoben wurden, z. B. Steinbeile, Pfeilspitzen, ein Dolch von Bronze u. Oktober 1872.

Laut Mittheilung des Präsidenten in der Versammlung vom 21. Oktober 1875 wurden bei Krähennriet (Kaltenbrunn bei Tobel) Pfahlbauwerke entdeckt und das Komitee wird mit Untersuchung beauftragt.

II. V e r s c h i e d e n e s .

Defan Mörkofler berichtet, daß bei Mammern zirka 60 Stück keltische Alterthümer gefunden worden. Vers. vom 22. Oktober 1860. Zum Zwecke weiterer Forschungen erhielt Herr Mörkofler einen Kredit von 100 Fr. Vers. vom 11. März 1861.

Pfarrer Hanhart in Mammern sendet Pfahlbaufunde aus dem Untersee ein, sowie eine Anzahl kupferner und silberner Münzen, die in der Gegend von Mammern und Eschenz gefunden wurden, nebst einigen indischen Götzenbildern. Vers. vom 16. März 1868.

B. Römische Alterthümer.

Bei Ebnetfeld unweit Sitterdorf wurde nach Sulzberger die Ruine eines römischen Hauses entdeckt, 3. März 1862. S. Vereinsheft IV, p. 19.

Auf dem Gute des Herrn Kesselring in Boltshausen (Eichwiese) wurden Antiquitäten gefunden, die auf eine ehemalige römische Villa schließen lassen. 3. November 1862.

Bei Berlingen wurden im Jahre 1864 bei dem sogenannten Heidenwiesle mehrere Alterthümer ausgegraben, z. B. eine Speerspitze u. dgl., von denen man wenigstens vermuthet, daß sie römischen Ursprungs seien. Referent Pfarrer Guhl macht darauf aufmerksam, daß in der Nähe von Steckborn manche Ortsnamen auf ein hohes Alter hindeuten, z. B. Heidenmannsfirchli, Heidenhaus, Heidenwald, Mauren (Hof ob Steckborn) u.

Ueber die römischen Ausgrabungen in Oberkirch bei Frauenfeld findet sich ein Bericht von Professor Christinger im Vereinsheft IX.

Dr. Titus Tobler legt eine in Arbon gefundene römische Münze (Gallienus Augustus) vor. Vers. 13. Juni 1870.

Pfarrer Christinger zeigt 10 Stück römische Kupfer- und Silbermünzen aus der Zeit des Gallienus und Licinius, sämmtlich bei Arbon gefunden. Vers. vom 28. Juni 1872.

Pfarrer Müller in Pfin schenkt dem Verein 14 römische Münzen, welche in seinem Garten gefunden worden. Juni 1872.

Stähelin bereichert die antiquarische Sammlung mit zwei römischen Münzen aus der Zeit Maximianus, welche bei Mauren (Weinfeld) aufgefunden wurden. Juni 1872.

Die Nachmittagsstunde des 30. Oktober 1872 (Vers. in Kreuzlingen) widmet der Verein dem Besuche der neuangelegten chorographischen Sammlung im Hause zum Rosengarten in Konstanz, wo Herr Apotheker Veiner, der überaus fleißige und umsichtige Konservator, sich als Führer und Erklärer einstellte. Hier findet man die meisten Denkwürdigkeiten der alten Reichsstadt Konstanz, von den römischen Münzen und dem großen Vespasianskopfe bis auf den Wagen des Joh. Huß und herab auf den Becher, aus welchem Kaiser Wilhelm bei seinem Besuche 1871 den Willkomm getrunken; aber auch schöne Anfänge zu einer naturhistorischen Sammlung: die Gesteine der ganzen weitem Umgegend und die erratischen Findlinge der Gletscherzeit. Mit Dank und Anerkennung schied man von dem Mann und seinem

Werk, welches bald eines der schönsten Denkmäler deutscher Vaterlandsliebe und wissenschaftlichen Fleißes sein wird.

Kantonrath Kern von Berlingen schenkt dem Verein einen auf dem „weißen Fels“ zwischen Steckborn und Berlingen gefundenen Dolch. Juni 1872.

Die Ausgrabungen bei Ermatingen, durch den Eisenbahnbau veranlaßt, ergaben Münzen und Waffen aus der spät-römischen und frühhallemannischen Zeit. Die Grabungen bei EschENZ, von Gärtner Schenk in der Nähe der alten Kastellmauern vorgenommen, brachten römische Ziegel, Mosaikböden, Töpfergeschirre und selbst Inschriften zu Tage. Weniger bedeutend, aber gleichfalls römisch, sind die Bauüberreste, welche bei Grünegg, unweit Hüttweilen von demselben Unternehmer klargelegt wurden; außer etwas Mauerwerk und Cementböden wurde hier nichts aufgefunden.

Staatschreiber Guhl legt eine bei EschENZ ausgegrabene Inschrift vor (Oktober 1875), welche folgendermaßen lautet: Balneum vetustate consumptum Tase(us) a solo restituit de sua pecunia curantibus Caro Ca . . . et Flavio Adjecto Quinto Aurelio Cesi et Celti filio.

C. Verschiedene.

Bei Altenburg, dem Stammsitz der Herren von Griefenberg, wurde eine Pfeilspitze aus dem 13. oder 14. Jahrhundert gefunden. Schon früher sollen in der Gegend alte Waffen, Geräthe und Gerippe entdeckt worden sein und nach dort zirkulirender Tradition viele Sagen sich an diese Burg knüpfen. (3. Nov. 1867.)

Pfarrer Hanhart in Mammern berichtet (1864), daß man in der dortigen Gegend am Ufer des See's neulich russische Münzen, ferner ein Hirschhorn und ein Steinbeil entdeckt habe.

Pfr. Benker von Hüttweilen weist (Frühlingsvers. 1867) eine Anzahl Gebeine vor, in welchen man Knochen von kleinen

Kindern entdecken will, die im evangelischen Pfarrhause in Hüttweilen eingemauert waren. Herr Dekan Pupikofler erklärt dieselbe als eine Art Haustalismanu gegen Feuer und Pest 2c. Ueulich verhalte es sich mit den Thongefäßen, die man in Bischofszell unter den Fundamentmauern eines Hauses gefunden habe.

Stähelin von Weinfeldern weist dem Verein ein Steinbeil und eine eiserne Art, die man bei Berg gefunden, vor. Juni 1874.

A.

Amriswil, Stiftungsbrief der dortigen Kaplancipfründe. Vereinsheft IX.

Arbon, Ueber die dortige Reformationgeschichte referirt Dekan Ruhn von Frauenfeld in der Versammlung vom 28. Oktober 1869. Der Verein beschäftigt sich in dieser Sitzung mit der Etymologie des Namens Arbor felix. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht, das Wort arbor in der Bedeutung von Rachen oder Rahn habe dem Ort den Namen gegeben (Schiffslände). Zu einem bestimmten Resultate kommt man nicht.

Arenenberg, Geschichte des Schlosses. Vereinsheft X.

Aepplisches Schullegat. Vereinsheft III.

Austrasien unter den Merowingern. Unter diesem Titel legt Pfarrer Ruhn in Tänikon der Versammlung vom 21. Oktober 1861 eine Arbeit vor, worin er nachzuweisen sucht, was in dieser Periode zur Ausbreitung des Christenthums bei den Allemannen gethan worden. Die Arbeit soll eine Einleitung bilden zu einer größern Abhandlung über die „Lex Allemannica“.*)

*) A n m e r k u n g. Sie ist seither separatim erschienen bei Gromann in Frauenfeld unter dem Titel: Geschichte der Einführung des Christenthums in der Ostschweiz.

B.

Bischofshöre und Vogtei Eggen. Vereinsheft VIII.

Bischofszell. a) Herrentrinkstube. Vereinsheft X.

b) Kirche. Ueber diese referirt Pfarrer Zuber in der Versammlung vom 22. Oktober 1874 in Bischofszell, die, Dank der freundlichen Aufnahme durch die dortigen Bewohner und der geschenkten Aufmerksamkeit, dem Verein in angenehmer Erinnerung bleibt. Aus seinem Referat geht hervor, daß die erste Anlage dieses Gotteshauses die Allerheiligen-Kapelle war, welche noch heute als Anbau steht und ächte alt-romanische Stuhlformen zeigt. Die eigentliche Kirche wurde wahrscheinlich im 14. Jahrhundert gebaut und im folgenden mit Wandgemälden aus dem Leben Christi und der Heiligen geschmückt. Auch an Reliquien ließ es der Bischof Salomo von Konstanz nicht fehlen: er brachte im Jahr 915 von einer Romreise zurückkehrend die Gebeine des heiligen Theodoros mit sich, die er seiner Cella als Schatz und Zeichen seiner Fürsorge übergab.

c) Thurbrücke. S. Vereinsheft XV.

Brod, das mühsam gesuchte, von Dekan Pupikofer. Vereinsheft I.
Brugger'sches Armengut. Vereinsheft IX.

Brunschwiler Joachim, Lehr- und Wanderjahre. Vereinsheft IX.

Konrad von Bußnang, Bischof von Straßburg. Ueber diesen thatkräftigen Mann legt Pfarrer Brenner von Müllheim in der Versammlung vom 5. Oktober 1868 eine umfangreiche Arbeit vor, welche im Vereinsheft XI eine verdiente Stelle gefunden hat.

Bürglen. In der dortigen Kirche fand man bei einer Reparatur drei Gräber dortiger Schloßbesitzer, worüber Pfarrer Baumgartner in der Versammlung vom 26. Oktober 1864 referirt. Das Wappen sei gut erhalten bei einer Brigitta von Altenklingen, Gattin des Eberhard von Bürgeln;

bei einem andern, daß die Gebeine eines Herrn von Hohen-
 jag, der 1538 gestorben sei, bedeckt, hätten einige Beschädi-
 gungen statt gefunden. Auf dem dritten Grabstein, der
 theils durch die Zeit, theils durch die Hände der Arbeiter,
 die bei der Reparatur der Kirche angestellt waren, sehr gelitten
 habe, sei noch das Wort Diebold ziemlich deutlich zu lesen.
 Er theilte von den zwei ersten Grabchriften Kopien mit
 und versprach dafür zu sorgen, daß diese Grabsteine gut
 aufbewahrt und ihre Inschriften genau abgeschrieben werden.

D.

Denkschrift über den Kanton Thurgau von der voreidgenössischen
 Zeit bis zum Uebergang an die Eidgenossenschaft, von Dekan
 Pupikofer. Vereinsheft II, angeregt von der thurgauischen
 Regierung in der Versammlung vom 22. Oktober 1860.

E.

Eggen, Vogtei, S. Bischofshöre.

Eppishausen, Geschichte des Schlosses, von Dekan P u p i-
 k o f e r. Vereinsheft I.

F.

Flurnamen. Pfarrer Schmid von Märstetten über-
 nimmt es, dieselben zu sammeln (11. März 1861). Aus
 dem Bezirk Weinfelden giengen 15 Fragebogen ausgefüllt
 ein (3. März 1862). Das Traktandum wartet noch auf
 seine Erledigung.

Pfarrer Christinger erstattet Bericht über die vorgenommene
 Sammlung der thurgauischen Flurnamen, entwirft ein Bild
 der allemannischen Dorfslur und erklärt eine Anzahl der am
 häufigsten vorkommenden Namen, wie Brüel (brolium, peri-
 bolium), eine eingezäunte Wiese, Etter, Bündt, Zelg, Gêren,

Veeren, Loren, Bol, Voh, Hard u. a. Derselbe stellt eine umfassendere Bearbeitung des vorhandenen Flurnamen-Materials in Aussicht.

Frauenfeld, Geschichte der Kirchgemeinde, vorgetragen von Pfr. Sulzberger (21. Okt. 1861). Berichtend fügt der Präsident hinzu, daß der von Stumpf und andern erwähnte Graf Runo von Frauenfeld eine mystische und keine historische Person sei, daß das Wort Algi wahrscheinlich eine Abkürzung für Eligius sei, der als Schutzpatron der gefangenen Christen betrachtet worden sei. Es finden sich noch andere Kapellen, die wie diejenige im Algi bei Frauenfeld dem heiligen Leonhard gewidmet seien, von denen die Sage behaupte, daß sie durch gefangene und durch die Fürbitte des heil. Leonhard errettete Christen gestiftet worden seien, z. B. diejenige in Bürgeln. Der Ortsname Mure deute nach der Aussage von Alterthumsforschern auf das Vorhandensein von römischen Ueberresten. Kaplan Keller bestätigte die Bemerkung betr. die dem heil. Leonhard gewidmete Kapelle im Algi und gab darüber Aufschluß, daß laut Zehentschrift das erwähnte Mure bei Häuslenen, Kirchgemeinde Mawangen, sich finde.

G.

Gegenreformation von Pfr. Sulzberger. Vereinsheft XIV. Das Präsidium theilt mit, daß die Geschichte der Gegenreformation von Pfarrer Sulzberger in Sevelen nunmehr vollendet vorliege und wird auf seinen Antrag beschloffen, daß der Verein dieser verdienstvollen Arbeit mit Vergnügen die Aufnahme in das nächste Heft der „Thurg. Beiträge“ bewillige.

Glockenschriften aus allen Kirchen des Kantons, gesammelt von Stähelin in Weinfelden und Pfarrer Sulzberger. Vereinsheft XII.

Gottlieben, Rechtsverhältnisse, von Def. Mörkofer. 22. Okt. 1866. Vereinsheft I.

H.

Heidenloch, Felsenhöhle bei Schönholzerweilen. Ueber dieselbe referirt Stähelin von Weinfelden und spricht die Vermuthung aus, daß dieselbe nicht von dem bekannten Bruder Friedrich bewohnt gewesen sei. Herr Stähelin wird zu weitem Nachforschungen ermuntert. Verj. 5. Oktober 1868.

Hexenwesen. Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich Professor Meier in der Versammlung vom 10. Juni 1873 in folgender Weise. Indem der Referent zuerst die Quellen dieses Wahnes darstellte, führte er der Versammlung in kurzen Zügen die religiösen Vorstellungen der alten Germanen vor Augen, bei denen allerdings der Hexenglaube in seiner spätern abscheulichen Gestalt nicht zu finden ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht an den Teufel glaubten. Dagegen glaubten sie an verschiedene Götter, welche dem Menschen und vorzüglich dem weiblichen Geschlechte besondere Kräfte, jedoch nur zu heilsamen Zwecken verliehen. Daneben kannte die Mythologie der alten Germanen noch manche Zwischenwesen zwischen Göttern und Menschen, Riesen, Zwerge, Elben, welche dem Menschen ebenfalls Kräfte mittheilten, aber zu schädlichen Zwecken. Das was mit jenen göttlichen Kräften gewirkt wurde, waren die Wunder, das mit elbischen Gewirke der Zauber.

In den letzten Wirkungen der Zauberer, die nach Willkür sich unsichtbar machen, sich in Thiergestalt (die männlichen in Wölfe, die weiblichen in Katzen) verwandeln konnten, erblickt der Vortragende den einen Quell des Hexenglaubens.

Den andern aber findet er in der Verehrung, die die heidnischen Deutschen ihren Göttern widmeten, hauptsächlich in dem von ihren Priesterinnen geübten Opferdienst. Ihren Göttern, besonders dem Gotte Wuotan brachten sie in heiligen

Hainen, an Flüssen, auf Bergen zu gewissen Zeiten, vorzüglich am 1. Mai und zur Zeit der Sommer Sonnenwende ihre Opfer dar. Unter den Opferthieren nahm das Pferd die erste Stelle ein, daher die noch häufig vorkommenden Flurnamen Rappenfluh, Roßberg, Roßkopf zc. auf Opferstätten der alten Deutschen hindeuten.

An die Darstellung der Quellen des Hexenglaubens knüpfte der Referent in Kürze wiedergegeben Folgendes. Indem die christlichen Missionäre bei der Bekehrung der heidnischen Deutschen zwar die Existenz ihrer Götter nicht bestritten, aber dieselben als böse Geister und ihre Verehrung als Teufelsdienst erklärten, war der Grund zum Hexenglauben gelegt. An die Stelle der Priesterinnen traten nun die dem Teufel verbündeten Hexen, die Opferstätten wurden zu Teufelstüchen, die Opferzeiten zu den für die Ausfahrt der Hexen beliebtesten Zeiten, in denen auch die schädliche Wirkung der Hexen am gefährlichsten ist.

In dem schädlichen Wirken der alten Zauberer war dann die übereinstimmende Art und Weise der Hexen anschaulich vorgebildet. Es ist ein trauriges Bild, das die Darstellung dieses Wahnes uns darbietet, traurig, daß Bibel und Christenthum dazu mißbraucht wurden, denselben zu begründen, noch trauriger aber, daß Geistliche und Weltliche dazu Hand boten, Tausende von armen Opfern dieses Wahnes zu foltern, zu martern und dem Feuertode preiszugeben. Dieses letztere, die Behandlung der Hexen vor dem Richter, bildete den letzten Theil des Referates, welchem wir nur noch die Bemerkung entheben, daß der Verfasser einen wesentlichen Grund der Strenge und Grausamkeit, mit der die Hexenprozesse geführt wurden, in der Einführung des römischen Rechts erblickt, welches mit seiner peinlichen Strafgerichtsordnung das viel humanere deutsche Recht verdrängt hatte. Die Mittheilung eines den Schaffhauer Gerichtsarchiven entnommenen

summarischen Vereenprozesses bildete den Schluß der interessanten Abhandlung.

Hirzel, Selbstbiographie. Vereinsheft VI.

I.

Ittingen. Pfarrer Wüest in Warth trägt in der Versammlung zu Ittingen (13. Juni 1870) eine Arbeit vor über Ittingen

a) als Burg,

b) als Chorherrenstift (Propstei) und

c) als Karthäuserkloster, welche mit großem Interesse vernommen wird. Der darin enthaltene Stoff wird im II. Bande der Thurgovia Sacra (Geschichte der thurgauischen Klöster) seine Stelle finden.

Defan Ruhn macht Mittheilung von Auszügen, die s. Z. Herr Pfarrer Wüest in Warth gemacht, über eine kleine wissenschaftliche Akademie, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts in der Karthause Ittingen bestand und deren Seele der durch seine schriftstellerische Thätigkeit bekannte P. Murer (gestorben 1638) gewesen sein soll.

Auch der Dichtkunst wurde von diesen Karthäusern gehuldigt, und die mitgetheilten Proben zeugen von einer nicht geringen Gewandtheit in der lateinischen Prosodie.

Leider wurde bei der Aufhebung des Klosters diesen Arbeiten wenig Aufmerksamkeit geschenkt, denn es wurde jedenfalls Vieles zerstreut. Vers. vom Oktober 1873.

K.

Klingen, Geschichte der Freiherren von Klingen, von Pupikofer. Vereinsheft X.

Krähenriet, S. Pfahlbauten.

Kriegsgeschichte des Kantons Thurgau von Pupikofer. Vereinsheft VII.

L.

Landenberg. Geschichte der Herrschaft Landenberg von Pupitofser. Vereinsheft VIII.

Liebenfels. Unterhandlungen betreffend die Herrschaft Liebenfels 1476. Vereinsheft VIII.

M.

Monstein. Dekan Pupitofser referirt über die Frage über die Grenze zwischen dem alten Thur- und Rheingau. Die unter den Geschichtsforschern obichwebende Streitfrage dreht sich vorzüglich um einen Grenzpunkt, welcher laut einer Urkunde von 1155 der König Dagobert dadurch bezeichuet haben soll, daß er das Bild des Mondes in einen Felsen einhauen ließ. Wo dieses Mondbild nun zu finden sei, darüber sind die Forscher noch nicht einig, und wenn auch die Lösung dieser Frage für die gegenwärtigen Grenzverhältnisse keinen praktischen Werth hat, so ist dagegen die Wahrnehmung allerdings interessant, daß in alten Zeiten das Bild des Mondes zur Bezeichnung von Grenzen verwendet wurde. Es ist anzunehmen, daß dieser Gebrauch, sofern er durch weitere Beispiele bestätigt wird, tief im heidnischen Alterthume seine Wurzeln habe. Juni 1873.

Mülberg. Das Präsidium macht die Mittheilung, daß es in Verbindung mit dem Aktuar auf dem Gute Mülberg bei Raperzweilen eine Schanze aufgefunden, die wahrscheinlich ein keltisches Refugium sei. Solche Refugien wurden von den keltischen Stämmen des Landes auf Berghöhen angelegt und durch Erddämme, Verhaue zc. gegen feindlichen Ueberfall geschützt. In Zeiten der Gefahr von einem übermächtigen Feinde zog sich der Stamm dahin zurück, barg hier das wehrlose Geschlecht, Vieh und andere Habe und nicht selten wurden an diesen Schanzen blutige Gefechte ge-

liefert. Daher mag es auch kommen, daß die zweite Schlacht der Römer gegen die Helvetier bei ihrer unbesonnenen Revolution im Jahre 69 n. Chr. auf dem Bözberge geschlagen wurde. Herr Dr. Ferdinand Keller in Zürich, Präsident der dortigen antiquarischen Gesellschaft, hat solcher Refugien eine ganze Anzahl in den Kantonen Zürich und Aargau entdeckt und in den Mittheilungen Heft 1868 mit Illustrationen herausgegeben, woselbst auch dasjenige auf Mühlberg und ein solches in der Nähe von Bischofszell beschrieben sind. Verj. vom 18. Mai 1869.

Münsterlingen, Schicksale des Klosters zur Zeit der Belagerung von Konstanz 1631—1634. Vereinsheft VIII.

Die von Pater Gall Morel gesammelten Regesten dieses Klosters werden in der Versammlung vom 22. Oktober 1874 von Dekan Ruhn mit einigen erläuternden Worten vorgelegt.

N.

Nekrolog eines thurgauischen Dominikanerklosters, mitgetheilt von Pater Gall Morel. Vereinsheft III.

O.

Öffnung von Gottlieben 1521. Vereinsheft I.

— von Bischofszell, Sulgen, Mühlebach und Müti. Vereinsheft I.

— von Thundorf. Vereinsheft III.

— von Totnach und Birwinken. Vereinsheft IV.

— von Neßlingen. Vereinsheft IV.

— von Werchweilen. Vereinsheft IV.

— von Zihlschlacht. Vereinsheft VIII.

Oberkirch, S. Alterthümer.

P.

Pfin. Hr. Hüblin in Pfin hat eine Geschichte der „Stadt ad fines“ ausgearbeitet. Alle bisher bekannten Thatfachen

und Funde, die in und um Pfin gemacht wurden, sowie die Schilderung des Kastells daselbst und der ehemaligen Stadt, im Mittelalter unter der Herrschaft des Hochstifts Konstanz, beurlundeten eine recht fleißige, sorgfältige Arbeit, welche denn auch von dem Präsidium verdankt wird, zugleich mit der Aufmunterung an Herrn Hüblin, derselbe möchte fortfahren, diesem Orte seine historischen Studien zu widmen. Obiger Arbeit war ein vollständiges Verzeichniß der Orts- und Flurnamen von Pfin und Umgebung beigelegt. Juni 1872.

R.

Roth, Dr. Joh. Heinrich. Vereinsheft IX.

S.

v. Straß. In der Versammlung vom 26. Oktober 1864 theilte das Präsidium mit, daß sich in Oberkirch bei Frauenfeld das Denkmal eines Rudolf, miles de Strass 1269 befinde. Darauf theilte Dekan Pupikofer eine Arbeit über die Edeln von Straß mit, welche über die Burg von Straß und einzelne Mitglieder dieses Hauses Licht verbreitet. Ein kürzlich in Berlin verstorbener Justizrath Straß erweist sich als Abkömmling dieses Geschlechtes.

Eine historische Skizze über die Herren von Straß findet sich in Vereinsheft VIII, 37—44.

T.

Thurgovia Sacra. Die unter diesem Titel im Jahr 1869 erschienene Geschichte der thurgauischen katholischen Pfarreien wurde veranlaßt durch das Verzeichniß der evangelischen Geistlichen von Pfr. Sulzberger. Der historische Verein, in der Meinung, daß sich in den katholischen Pfarrarchiven manches interessante Aktenstück finden dürfte, ersuchte den katholischen Kirchenrath um

seine Mitwirkung, und es erbot sich zur Ausführung der Arbeit Pfr. Kuhn in Tänikon (Verf. vom 14. März 1864). Davon ist bis dato der erste Band erschienen, welcher in zwei Abtheilungen die Geschichte der thurgauischen Pfarreien sammt dem Verzeichniß der bekannten Pfründen (Pfarrer, Kaplaner etc.) enthält. Der zweite Band soll die Geschichte der thurgauischen Klöster bringen und die Arbeit ihrer Vollendung nahe sein.

U.

Urkundenbuch. Professor Meier stellt den Antrag: der Verein wolle die Herausgabe eines thurgauischen Urkundenbuches an Hand nehmen, doch so, daß jährlich nur etwa 4 Bogen zum Drucke gelangten; der Staat wäre für diesen Zweck um einen Jahresbeitrag von Fr. 100 anzuzugehen, welcher die Kosten ungefähr decken würde. Da die ältern thurgauischen Urkunden bereits in die St. Gallische Sammlung aufgenommen sind, so hätte diese Sammlung mit dem 11. Jahrhundert zu beginnen. Der Antrag wird angenommen und der Kommission das Nähere zur Ausführung überlassen. Verf. vom 28. Juni 1874.

V.

Verzeichniß der evangelischen Geistlichkeit des Kantons Thurgau, von Sulzberger. Vereinsheft IV und V.

Volksglaube. Dekan Kuhn macht die Anregung, eine Sammlung von Formeln und Regeln des alten Volksglaubens zu veranstalten, wie er sich in Witterungsregeln und landwirthschaftlichen Sprüchen erhalten hat und macht sich anheischig, Beiträge dieses Inhalts in Empfang zu nehmen und seiner Zeit zusammenzustellen, was vom Verein mit Zustimmung und Anerkennung aufgenommen wird.

W.

Wolfsberg. Ueber die Geschichte dieses Schlosses hält Notar Mayer von Ermatingen in der Versammlung vom 21. October 1875 einen sehr interessanten kulturhistorischen Vortrag. Derselbe soll laut Beschluß der Versammlung in's nächste Vereinsheft aufgenommen werden.

Geschichte des Schlosses Wolfsberg bei Ermatingen.

Von August Mayer, Notar.

Die zur Zeit immer mehr in Aufnahme kommende Kuranstalt Schloß Wolfsberg ist der prächtigen Lage und der landschaftlichen Schönheit ihrer Umgebung halber auch in weitem Kreise bekannt, die Geschichte des Schlosses dagegen bisher meist mit ein paar dürftigen, dazu noch sehr oft unrichtigen Notizen abgewandelt worden. Bewegt sie sich auch in einem engen Rahmen, so dient ihre Zusammenstellung doch nicht bloß dem Lokalinteresse, es läßt sich derselben auch manches Kulturbild als Beitrag zur thurgauischen Landesgeschichte abgewinnen.

Unter den Schlössern in der Umgebung von Ermatingen ist Wolfsberg das jüngste. Hard, der Freisitz auf Hubberg bei Fruthweilen, Sandegg und Salenstein mit seinen Vorkurgen hatten bereits Jahrhunderte mit wechselvollen Geschicken hinter sich und die Zeit, wo man zu Schutz und Trutz wahrhafte Burgen baute, war schon längst vorbei, als der Berg mit seiner herrlichen Fernsicht Jemanden dazu anlockte, daß er seinen Wohnsitz dort aufschlug. Die Ritterzeit war zur Reife gegangen, bevor auf Wolfsberg gebaut wurde; die erste Zeit des Schlosses umzieht daher nicht wie bei andern der Schmuck der Volksfage, seine Geschichte ist an nackte Thatfachen gebunden, sie spricht nirgends durch schimmernde, Effekt machende Gemälde an, keiner seiner Bewohner hat den Namen mit den Thaten seines Schwertes in die Annalen

der Zeit eingetragen, dafür aber hat mehr denn einer auf dem nicht minder ruhmvollen Felde des Wohlthuns sich ein Unrecht darauf erworben, daß sein Name nicht der Vergessenheit anheimfalle.

Eine Spezialgeschichte des Schlosses Wolfsberg erfüllt daher in dieser Richtung ebenso sehr eine Ehrenpflicht, als sie andererseits zur Ortsgeschichte von Ermatingen dazu beiträgt, daß dabei auch die Schicksale der zur Gemeinde gehörigen Höfe Lantereweilen und Hohnweilen einläßlicher besprochen werden, als bei Behandlung der letztern sonst der Fall sein könnte und müßte.

Neben dem dörflichen Gemeinwesen von Ermatingen im engeren Sinne, verhielten sich seit unbordenflichen Zeiten die Höfe Lantereschweilen, Hohnweilen und Agerstenbach, jeder als eigenes landwirthschaftliches Ganzes, in einer mehr oder minder ausgeprägten Separatstellung. Der Name des erstern dürfte zweifelsohne aus dem Taufnamen eines Besitzers hervorgegangen sein. Mit dem Nachbarhose Hohnweilen, ehemals den reichenauischen Ministerialen von Steckborn auf Sandegg gehörig, wurden beide um 1260 durch Söhne Eberharts von Steckborn bei ihrem Eintritt in den deutschen Ritterorden dem letztern zugebracht und von diesem hinwieder, nebst verschiedenen andern Hofgütern und Gefällen in und um Ermatingen, durch Vertrag vom Jahre 1272 an die Abtei Reichenau abgetreten. 1286 verkaufte Abt Albrecht den Hof „Landrechtswille“ für 56 Mark Konstanzer Währung an Konrad Pfefferhart, Kanonikus zu St. Johann in Konstanz. Der Hof erscheint dabei als beschwerdenfreies Gut und blieb das bei diesem Verkaufe. Als 1385 Johann Pfefferhart, genannt Zorn, Johann Spintenhoser „und etliche Weiber mit ihren Watermagen“ denselben an Frau Margaretha Künzli in Konstanz um 110 Pf. Den. Const. verkauften, wurde bei der Fertigung erklärt, „darab geht nichts denn ein Ritz“ in die Pfalz der Reichenau.

In dieser Hinsicht trat auch später keine nennenswerthe Veränderung ein, bis nach mehrfachem Besitzerwechsel der Hof an

das Kloster Feldbach übergieng, als dessen Lehensmann um 1570 ein Jakob Meyer, Bürger von Ermatingen vorkommt. Von diesem Jakob Meyer kaufte im Frühjahr 1570 der Junker Wolf Walter von Gryffenberg, genannt Weerli, den Hof als Erblehen und erhielt hiefür auch den 28. Juni gleichen Jahres die lehensherrliche Bestätigung.

Der neue Käufer entstammte der in Frauenfeld verbürgerten Familie Weerli, welche dort durch das fast erbliche Innehaben einträglicher Beamten, z. B. der Landweibelstelle, und in fremden Kriegsdiensten zu Reichthum und Ansehen gekommen war. (Näheres über diese Familie vgl. Pupitofers Geschichte der Stadt Frauenfeld.) Neben verschiedenen Anwesen in Frauenfeld besaßen die Weerli auch bei Buchschoren oberhalb Heschikofen ein Haus, die Burg genannt; in späterer Zeit auch unter dem Namen „das weiße Haus“ bekannt, und nachdem sie um 1560 bis 1567 von Andreas Keiner von Wülflingen das Schloß Gryffenberg bei Baretjchwohl erkaufte, begannen sie sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach diesem Besitzthum Junkern von Gryffenberg, genannt Weerli, zu nennen. Schon zuvor, längst in Sitte und Lebensweise dem Adel gleichthuend, standen sie mit demselben überhaupt vielfach in Familienverbindungen, so z. B. ist die Mutter Wolf Walters eine als wohlbegütet und angesehen beschriebene Veronika von Landenberg.

Wolf Walter selbst war seiner Zeit Mitglied des großen Rathes der Stadt Frauenfeld und um 1559 theils durch Kauf, theils durch Erbschaft in Besitz einer Hälfte der sonst den Edeln Muntpraten von Spiegelberg gehörigen Herrschaft Lommis gekommen, gerieth indessen bald darauf mit dem letztern in Prozeß, der, 1567 von der Tagjakung an ein Schiedsgericht gewiesen, einen für ihn ungünstigen Ausgang nahm, daher er sein Antheilhaberrecht an Mathäus Arnolt von Rotenfels verkaufte.

Wochte er auch immerhin damit Einbuße erlitten haben, so blieb ihm doch noch ein schönes Vermögen von seiner Mutter

her, denn er und sein Bruder Wolf Adam besaßen noch gemeinsam zwei Häuser und ein anderes Anwesen in Frauenfeld. Da sich beide aber in Mangel an haushälterischem Sinn gleichkamen, so sagt Pupifoser, in seiner Geschichte von Frauenfeld pag. 211, verschwand das mütterliche Erbe aus den Händen der Söhne wie Wajser und Wolf Walter war somit eigentlich bei der Uebernahme des Hofes Lanterischweilen bereits da angelangt, wo der Titel Herr fraglich wird und es nicht allzusehr auffallen kann, daß ein Junker einen Lehenhof kaufte, dessen Besitzer und Vorbesitzer einfache Bauern gewesen sind.

Das Ansehen jedoch, welches seine reichen Verwandten die Landenberg und Muntpratzen als Besitzer von Salenstein, Hard und sonstiger Güter in der Gegend von Ermatingen genoßen, und Geldvorschüsse eines dritten Bruders, geistlichen Standes, Dietbold Weerli, welcher nach ziemlich bewegter Vergangenheit es doch zur Würde eines Abtes von Rheinau gebracht hatte, halfen ihm nicht nur über die ersten Schwierigkeiten hinweg, sondern ermöglichten auch 1574 zu Lanterischweilen noch den Hof Höhnweilen zu Lehen zu erwerben. Der Grundbesitz Wolf Walters von Gryffenberg daselbst wird 1589 zu 24 Juchart angeschlagen. Nebenbei vergrößerte er sein Besitzthum noch durch sonstige Ankäufe.

Bei seinem Aufzuge auf Lanterischweilen fand er das Haus alt und baufällig vor; sein angeborner Hang, größer und vornehmer zu thun, als seinen Finanzen zuträglich war, macht es daher leicht erklärlich, daß er sofort eine Neubaute in Aussicht nahm. Besser als die Lage seines Hofes selbst schien ihm hiefür ein Platz zuzusagen, „an der Halden“ genannt, der zwar nicht dazu, sondern der Gemeinde Ermatingen gehörte, aber in unmittelbarer Nähe desselben und, recht eigentlich im Mittelpunkte seiner beiden Besitzungen Lanterischweilen und Höhnweilen gelegen, eine eben so leichte Uebersicht über diese, als auch nach Art der Edelsitze eine ausgedehnte Rundschau gewährte, für ein Herren-

haus in jener Zeit also wie gemacht war. Diesen Platz kaufte er 1575 von der Gemeinde Ermatingen als frei, ledig und eigen Gut, mit Befugniß, denselben einzuschlagen, um den Preis von 58 $\frac{1}{2}$ Gulden Constanzer Währung, und erbaute sodann 1590 und 1591 darauf „ein Wohnhaus, fortan nach seinem Namen der Wolfsberg geheißten“; gleichzeitig errichtete er daselbst auch eine Ziegelei.

1592 bezog Junker Wolf mit seiner Familie sein neues Haus, allein es war kein Segen darauf. War auch vielleicht zu jener Zeit das edle Wort „Schamauch“ noch nicht erfunden, so fehlten doch schon damals jene Kergeleien nicht, mit welchen bis in die neueste Zeit hinauf die Gemeinden fremde Einzüger zu behandeln pflegten und er war seinerseits nicht der Mann, dem bei zweifelhaften Rechtsansprüchen eine allzugroße Nachgiebigkeit nachgesagt werden kann. Er bekam daher bei den damaligen noch sehr ungerichteten Rechtsverhältnissen Gelegenheit genug, bisweilen auch sein Stilleben auf Lantertschweilen und Wolfsberg mit dem kostspieligen Zeitvertreibe des Prozessirens zu unterbrechen. Ohne auf Vollständigkeit des Verzeichnisses irgendwie Anspruch zu machen, sei in dieser Hinsicht notirt:

1572 ein Streit mit der Gemeinde Ermatingen, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse auf dem Hofe Lantertschweilen betreffend.

1576 ein Rechtsstreit mit dem Verkäufer Jakob Meyer. Meyer klagt gegen den Junker von Gryffenberg „auf Lantertschweilen säßhaft“ auf Zahlung von 20 Gulden, 3 Schilling, 9 Pfening Rest an der Kaufsumme vom Hof nebst Verzugszins von 400 Gulden Hauptgutzins, ferner von 33 Gulden und 5 Bagen für einen ihm besonders verkauften Acker, und endlich auf Schadenersatz, weil er bereits schon einmal vor Landgericht erschienen, der Junker dagegen ohne alle Entschuldigung ausgeblieben sei. Letzterer erwidert, daß Meyer ihm den Hof mit Holzgerechtigkeit im gemeinen Wald derer von Ermatingen und Triboltingen verkauft habe, darüber sowohl, als über Steuer

und Bräuche, welche ab dem Hofe zu leisten seien, wälten Anstände, er möge also diese vorerst richtig machen. Auf dem besonders erkaufte Acker laste noch eine Schuld und es sei derselbe in die Reichenau steuer- und zinsbar, was der Kläger ihm verschwiegen habe. Laut Kaufsabrede sei derselbe ferner schuldig, ihm vorerst den Kaufbrief auf seine Kosten ausstellen und behändigen zu lassen und vor Landgericht sei er durch ehehafte Geschäfte zu erscheinen abgehalten worden, einmal sei dann er erschienen und Meyer nicht.

Die Streitsache wurde durch eine Abordnung des Landgerichts verglichen und, was die beiden ersten Punkte anbelangt, dahin entschieden, daß Meyer dem Junker bezüglich der Holzgerechtigkeit nicht weiter zu haften habe, da dem Letztern, wie von Alters her jedem andern Injassen auch, zu seiner Hofstatt in Lanterichweilen von der Gemeinde das Holz zum brennen und zu zimmern unbeanstandet verausfolgt worden sei, und der Hof diesfalls sonst nichts weiter zu beanspruchen habe. Betreffend die bestrittenen Steuern und Bräuche, so soll der Junker außer den obrigkeitlichen Steuern nur den Kirchenbrauch zu leisten pflichtig sein.

Die Partheien bedankten sich zwar für den Schiedsspruch, legten ihn aber in der Folge verschieden aus und es gab derselbe sofort wieder Stoff zu neuen Anständen, und zwar zunächst wegen der Holzgerechtigkeit, denn 1592 klagt der Junker auf der Jahresrechnung der VIII Orte zu Baden gegen die Gemeinde Ermatingen: daß, als er zu seiner angefangenen neuen Behausung, „deren er nothwendig gewesen“, bei der Gemeinde um etwas Holz angehalten habe, ihm solches abgeschlagen worden sei, und er zur Vollendung des Baues das Holz habe kaufen müssen. Seitdem er nun dort mit der Familie wohne, habe er an seinem jährlichen Hau nicht Holz genug und von andern Holzberechtigten kaufen müssen. Die Gemeinde schlage ihm jedoch den freien Kauf ab, obwohl sich selbst der Landvogt für ihn bei ihr mit freundlicher Bitte verwendet habe und er seinerseits auch gerne erbötig sei, ihr dagegen alles Liebe zu beweisen, was er wisse.

Die Gemeinde antwortet, daß sie bei ihrem Verbote verbleibe, und, weil der Junker den Prozeß darüber schon vor den niedern Gerichten in Steckborn verloren habe, hoffe sie, daß er auch hierorts abgewiesen werde, Holzgerechtigkeit bestehe nur für den Hof Lanterjchweilen, nicht aber auch für „das obere Haus, der Wolfsberg genannt“.

Die Streitjache wurde, nachdem sie üblicher Weise viel Geld gekostet, durch richterlichen Spruch dahin verglichen: dem Haus „Wolfsberg genannt“ soll wie bisher so auch weiter keine Holzgerechtigkeit im gemeinen Wald derer von Ermatingen zustehen, weder zum brennen noch zum bauen; weil aber der Junker des Lehenhofes Lanterjchweilen wegen in der Holzgerechtigkeit der Gemeinde stehe, so soll ihm aus Gnaden und Freundschaft und auf besondere Bitte der Urtheilenden zugelassen sein, jährlich, wenn die Gemeinde Holz ausgibt, von denen, welche ihre Häu verkaufen, zwölf gemeine Fuder und nicht weiter zu kaufen und „soll er die gebaute Ziegelhütte hinwegthun“, und, wenn noch mehr dahin Häuser gebaut würden, so sollen dieselben alle, wie dieses Haus, außerhalb dem bewilligten Holzkaufe gar keine Holzgerechtigkeit haben.

Während dieser Rechtsstreit sich vor den VIII Orten abspielte, blieb man aber auch in der Heimat selbst nicht unthätig. 1592 lag Junker Wolf noch mit den Gemeinden Ermatingen, Triboltingen, Salenstein und Fruthweilen in Prozeß, weil er die nächst gelegenen Güter um Wolfsberg, Baumgarten, Neben und etliche Zuchart Feld einzäunte, „zu eingeschlagenen Gütern machte“, während die Gemeinden darauf laut habenden Urkunden von 1548 und 1555 Trieb-, Wunn- und Weiderecht ansprachen.

Zu diesem steten Hader mit seiner Umgebung stellte sich mittlerweile auch ökonomische Bedrängniß ein. Als Junker Wolf den Hof Lanterjchweilen kaufte, hatte er noch 4900 Gulden auf Commis stehen, aber seine Gutsankäufe und die Neubaute von Wolfsberg brachten es mit sich, daß er nun ebenso wenig da zu

einem gesicherten Hausstande kam, als früher in Frauenfeld, und fortwährende kostspielige Prozesse thaten dazu noch das Uebrige. So sehr er daher an sich geneigt gewesen wäre, die sich ihm darbietende Gelegenheit zum Rückkauf der Herrschaft Lommis unter vortheilhaften Bedingungen zu benutzen, so wenig waren seine Verhältnisse darnach angethan, auf ein solches Anerbieten eingehen zu können. Nicht nur findet sich sofort nach dem Bau Wolfsberg sowohl als Lantertschweilen bereits an Rheinau verpfändet und das Gut selbst so vernachlässigt, daß er sich vergeblich nach einem Käufer dafür umjah, sondern auch bald darauf der Junker selbst durch einen Rathschluß von Frauenfeld damit bedroht, daß man ihm das Haus verkaufe, wenn er die ausstehenden Bürgergelder nicht bezahle, und endlich seit 1594 derselbe in Prozeß mit dem Kloster Feldbach, weil ihm dieses das Lehngut Lantertschweilen wegen ungenügender Bewirthschaftung, daherigem Abgang und anderweitiger Nichterfüllung seiner Lehenspflichten entziehen wollte und die Lehen als heimgefallen erklärte.

Der Prozeß wurde sowohl von dem Landgerichte als dem Syndikate zu Frauenfeld zu Gunsten des Klosters entschieden. Aber Junker Wolf Walter, dessen ganze weitere Existenz jetzt nur noch auf der Hoffnung der Möglichkeit eines günstigen Verkaufs basirte, wollte nicht abtreten, er ergriff sofort den Rekurs durch alle damals florirenden zahlreichen Rechtsinstanzen und ritt selbst in die Hauptorte der im Thurgau regierenden eidgenössischen Stände, um entweder seine Verdrängung zu verhindern, oder es doch wenigstens dahin zu bringen, daß, wenn er sich etwa nicht im Besitze behaupten könnte, doch der Hof nicht an das Kloster zurückfalle. Das letztere scheint dann endlich des langweiligen Prozessirens überdrüssig geworden zu sein und ließ sich zu einem Vergleiche herbei, welchen der Tochtermann des Junkers, Nikolaus Brentli, 1596 zu Konstanz bewerkstelligte. Kraft dieses Vergleichs sollte weder Junker Wolf von Gryffenberg selbst noch das Kloster Feldbach den Hof Lantertschweilen zu Handen nehmen, sondern der=

selbe auf Versteigerung gebracht, aus dem Erlös das Guthaben des Klosters für Zinsrestanzen getilgt und der Ueberschuß den Kindern des Junkers behändigt werden.

Der Hof Lanterjchweilen kam in Folge dessen in Besitz eines Leonhart Gunterjchweiler, mit dem es auch nicht ohne etwas Prozeßsirens abgieng und kommt nie wieder in Verbindung mit Wolfsberg, während Höhnweilen auch in der Folge bei theilweisen Verkäufen immer wieder an Wolfsberg zurück erworben wurde.

Mittlerweile sah sich Junker Wolf gezwungen, auch sein elterliches Wohnhaus in Frauenfeld loszuschlagen und den Schluß des Ganzen bildet der Verkauf des Wolfsberg an einen Junker Friedrich Gelderich von Siegmarshofen. Gänzlich abgewirthschaftet verließ er die Gegend; die Erbauung des Hauses Wolfsberg und seine vielen Prozesse sind das einzige, womit er darin seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Er zog sich in das verlassene Schwesterhaus am Nollenberg bei Schönholzerweilen zurück und endete daselbst im Dunkel der Vergangenheit.

Ansprechender als dieses ist, was wir von seinem Nachfolger wissen. Daß er mehr als bloß wohlhabend und durch Heirathen und andere Familienbeziehungen mit den in der Gegend angesessenen Adelsfamilien befreundet war, gab seinem Auftreten in der Gemeinde Ermatingen von Anfang an festen Halt, in seinen Verhältnissen zu derselben zeigt er stets den Edelmann und den edeln Mann in einer Person.

Auch ihm blieben Seitens der Gemeinde zwar Zänkereien über Trieb-, Wunn- und Waiderecht so wenig erspart als seinem Vorgänger, aber sie entfremdeten ihn derselben nicht. Dem Edelmann an ihm verhalf er damit zur vollen Geltung, daß ihm 1595 den 6. Juli auf sein Ansuchen von den auf der Tagsatzung zu Baden versammelten Gesandten der regierenden Stände die niedere Gerichtsbarkeit im Umfang seines eigenen Schloßgutes, soweit solches sein freies Eigenthum war, überlassen wurde.

Von nun an erscheint der Wolfsberg in der Reihe der thurgauischen Freisitze und dessen jeweiliger Besitzer in derjenigen der Gerichtsherren des Thurgau; immerhin aber hatte derselbe auf den Gerichtsherrentagen keine Stimme, weil zum Freisitz keine Unterthanen gehörten.

War nun auch der Wolfsberg damit auf gleiche Linie mit den uralten Herrschaftssitzen Hard, Salenstein und Hubberg eingerückt, so blieb doch die Stellung des neuen Freisitzes gegenüber der Gemeinde so ziemlich die gleiche wie früher, und sein Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse in derselben ist auch in der Folge ein kaum nennenswerther. Dazu mochte allerdings der Umstand wesentlich beitragen, daß der Familienwechsel im Besiz des Wolfsberg ein ungleich größerer ist als bei den übrigen Freisitzen.

Damit er nun aber auch nach seinem Absterben der gleichen gerichtsherrlichen Ehren theilhaft sei, wie seine Nachbarn auf Hard und Salenstein, erkaufte der Junker von Siegmarshofen auf Wolfsberg 1614 von dem Gemeinderathe zu Ermatingen für sich, seine „allernächst künftige Ehefrau“ Margaretha, geborene Schultzeiß und für seinen Bruder Hans Wilhelm das Begräbnißrecht in der Kirche daselbst. Für jedes Begräbniß waren in den Kirchenfond 100 Gulden zu bezahlen. Außer für die drei genannten Personen aber konnte das Recht nicht weiter beansprucht werden.

Seinen Grundbesiz endlich suchte der Junker durch neue Ankäufe zu erweitern. 1618—1619 erwarb er sich durch Kauf von Berena Itz auch den reichenauischen Lehenhof Höhnweilen, den obern Hof, baute daselbst das Bauernhaus neu und geräumig auf und verglich sich dabei mit der Gemeinde über das dem Hof in der Gemeindswaldung zustehende Holzrecht.

Den Edelmann und den edeln Mann zugleich zu bethätigen, boten ihm die Zeitverhältnisse reichliche Gelegenheit.

Die letzten Zuckungen der Reformationsperiode fanden in den einfachsten Vorkommenheiten des Alltagslebens Ausdruck und

legten zur Zeit jede gedeihliche Entwicklung des Gemeindegewesens matt. In solchen Tagesfragen nahm der Junker von Siegmarsshofen Stellung mit seinen Glaubensgenossen, den Herren von Landenberg zu Hard und Salenstein. Die Erhaltung und Kräftigung der evangelischen Kirche hielt zwar im Lande alle bessern Kräfte in Anspruch; die Nothwendigkeit aber, daß die Angehörigen derselben in den Stand gesetzt werden, das Evangelium selbst lesen zu können und damit in nächster Folge die Nothwendigkeit eines bessern Schulunterrichts für die Jugend, trat wohl in wenig evangelischen Gemeinden damals mehr zu Tage, als in Ermatingen, wo Pfarrer Hoch durch Trunksucht und sittenlosen Lebenswandel bei Jung und Alt ein Uergerniß geworden war.

Zwar waren bereits viel früher schon für die Hebung des Schulunterrichts Schritte geschehen; der Kollator der Frühmeßpfründe, Kaspar von Hallwyl, hatte 1533 die Pfründe mit einem reformirt gewordenen katholischen Geistlichen, Anton Käber von Bremgarten, besetzt, mit der Aufgabe, die Jugend wohl zu unterrichten. Der Fortbestand dieser Schule scheiterte aber an der Ungunst der Zeitverhältnisse, denn Käber wurde schon 1536 verdrängt und die Pfründe wieder ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend besetzt. Wohl scheint auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts, während in den meisten andern Dörfern in Ermangelung aller Schulanstalten die Geistlichen selber Schule hielten, in Ermatingen schon ein Schulmeister gewesen sein, mit der Existenz desselben muß es indeß kümmerlich genug ausgesehen haben. Die Ehrenreihe derjenigen, welche in Ermatingen dem Schulwesen bleibend zu bessern Tagen verhalfen, eröffnet der Junker Johann Friedrich Gelderich von Siegmarsshofen.

Gewiß nicht ohne Beeinflussung seinerseits hatte bereits schon 1611 seine Schwester, Wittwe Anna Elisabeth von Breitenlandenberg auf Salenstein, der evangelischen Schule zu Ermatingen 100 Gulden geschenkt, wovon der Zins mit 5 Gulden dem

„Schuldiener“ zukommen solle. Hiefür war derselbe verpflichtet, zwei arme Kinder, welche ihm der jeweilige Besitzer des Schlosses Salenstein anwies, unentgeltlich zu lehren und alle Monate einmal in das Schloß zu berichten, ob dieselben auch die Schule fleißig besuchen, damit sie im Falle der Säumniß zu fleißigerem Schulbesuche angehalten werden können. 1614 vergabte er sodann selbst nebst seiner Gemahlin die für jene Zeit bedeutende Summe von 500 Gulden zur Erhaltung der evangelischen Schule und des Schulmeisters.

Die Gemeinde war damals durch übeln Haushalt in bedenklicher Weise verschuldet; um daher seine Vergabung zu sichern, fand es der Schenker für nothwendig, im Stiftungsbriefe ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß das Kapital nicht im Kirchspiel, sondern außerhalb desselben angelegt werden müsse.

Diese 500 Gulden sind der Anfang zum gegenwärtigen Schulfonde der Gemeinde Ermatingen; der Zins davon, sowie von einer etwas später 1635 hinzugekommenen Vergabung des Bürgers Hans Georg Läubli, Gabriels Sohn von Ermatingen, scheint lange die ganze fixe Besoldung „Wartgeld“ des Schulmeisters ausgemacht zu haben.

Wie aus dem einfachen Wohnhause des ersten Besitzers nach und nach ein stattliches Schloßgebäude geworden, so ist aus der Vergabung des zweiten Besitzers des Wolfsbergs ein stattlicher Bau in anderer Richtung erwachsen. Wie in jenem als Kurort so mancher vom Alltagsleben ermüdete sich wieder neue Kräftigung holt, so finden auch durch diesen diejenigen nun Mittel zur Kräftigung, welche sich erst noch für den Gang durchs Leben zu rüsten haben.

Nach dem Tode Johann Friedrich Gelderichs 1648 gieng das Besizthum auf seine Söhne über und es erscheint zunächst 1648 Johann Wilhelm Gelderich als Eigenthümer des Wolfsbergs und sodann 1658 Jörg Leopold Gelderich. An Versuchen, die von ihrem Vater erworbene Gerichtsherrlichkeit zu erweitern,

ließen es beide bei keinem Anlasse fehlen und gar zu gerne hätten sie namentlich dieselbe auch auf ihre Lehenbauern ausgedehnt.

Als 1658 die Gemeinde Fruthweilen seine vier Lehenbauern auf Hohnweilen Hans Singer, Leonhart Hugelshofer, Ulrich Zeller und Michael Weber mit der Quartiersteuer belegte, protestirte Junker Jörg Leopold gegen ein solches Vorgehen, weil sein Vater schon 1631 ausgewirkt habe, daß seine Lehenleute nicht mit den Quartieren, sondern mit den Gerichtsherrn zu steuern haben. Der Streit darüber wurde indeß zu Gunsten der Gemeinde Fruthweilen entschieden und der Junker mit der Zusicherung getröstet, daß, wenn er etwa den einen oder andern Hof selbst würde betreiben lassen, alsdann die Gemeinde nichts an ihm zu fordern haben solle.

1690 wird Hans Kaspar Ammann von Ermatingen als Lehensträger des Junkers Georg Ludwig Gelderich und seiner drei Schwestern Sophia Margaretha, Henrika und Maximiliana für ihren Lehenhof Hohnweilen erwähnt. 1701 verkaufte Junker Georg Friedrich Gelderich diesen Hof und 1702 auch Wolfsberg selbst an die Gräfin Sabina von Sponneck, für welche ihr Bruder Graf Georg Wilhelm von Sponneck, fürstlich Württembergisch-Mümpelgart'scher Oberhofmeister den Kauf abschloß. Der Gräfin wurde 1705 auf Verwendung Zürichs bewilligt, in der Kirche zu Ermatingen einen eigenen eingemachten Kirchenstuhl für sechs Personen zu erstellen. Diese Berechtigung für Wolfsberg erhielt sich 1749 bei der Kirchenreparatur und neuen Vertheilung der Kirchenorte unbeanstandet, dagegen mußte der damalige Besitzer des Wolfsberg, Junker Johannes Zollikofer auch das dreifache eines andern Kirchenbürgers, in Summa 35 Gulden, an den Baukosten bezahlen.

Nicht allzulange blieb aber Wolfsberg in den Händen derer von Sponneck. Die Besitzung gieng bald an einen Grafen von Coligny zu Mümpelgart über, welcher sie seinerseits hinwieder 1731 für den Preis von 8500 Gulden an den bereits genannten Junker

Johannes Zollikofer von Altenklingen, zu St. Gallen verkaufte, der im nämlichen Jahre sich auch den Hof Hohnweilen ankaufte und hiefür die reichenauische Lehensbewilligung auswirkte.

Als in Folge dieses Kaufes der thurgauische Landvogt Hans Ludwig Escher von Zürich den Grafen Coligny um die Abzugsgebühr belangte, appellirte derselbe dagegen an die Tagsatzung, welche ihrerseits den Bescheid ertheilte, es sei das Betreffniß der Abzugsgebühr von dem Käufer Zollikofer, abzüglich an der Kaufsumme, beim Landvogte zu hinterlegen, und wenn innert sechs Wochen kein Gegenbefehl von den regierenden Orten einlange, diesem der fragliche Betrag zu behändigen.

Am 5. Dezember 1732 wurde dem Junker Johannes Zollikofer von den regierenden Orten neuerdings für den Wolfsberg die Rechtjame eines Freisizes und der Gerichtsherrlichkeit, wie sie 1595 dem damaligen Besitzer verliehen worden, bestätigt, zugleich eine neue Vermessung des Umfangs dieses Freisizes und seines Gerichtsfreises angeordnet und derselbe dabei auf 26 Juchart stipulirt.

Was das Haus Wolfsberg selbst anbelangt, so mochte seit Wolf von Gryffenberg im Allgemeinen nicht sehr daran verändert worden sein. Es war dasselbe ein Mittelding zwischen städtischer und hablich bäuerlicher Bauart damaliger Zeit, mit roth angemaltem Kiegelwerk und hohen ausgezackten Giebelwänden, und bot, alten Abbildungen zufolge, ganz denselben Anblick, wie wir ihn heut zu Tage noch an der Hub und dem Kelling'schen Schloßchen in Ermatingen haben.

Dem Junker Johannes Zollikofer wird der Umbau, resp. die Umwandlung dieses Herrenhauses in ein modernes Schloßgebäude zugeschrieben und es ist dieselbe derart durchgeführt worden, daß von dem ursprünglichen Bau wenig mehr übrig geblieben ist. Mochte immerhin der Junker sich zu diesem Neubau theilweise schon darum entschlossen haben, weil gleichzeitig seine Vettern, die Zollikofer auf Hard und Rastell, ebenfalls ihre Schlösser durch Neubauten und Anlagen verschönerten, so entsprach auch hinwieder

schon im Allgemeinen das Bestehende den Bedürfnissen nicht mehr, welche der im Lande in hohen Ehren stehende Junker bei seinem Reichthume für seinen Wohnsitz hatte. 1742 war er Landslieutenant des Thurgau und ist der Tradition zufolge der erste, welcher in Ermatingen eine Kutsche besessen hat.

Dem Gebrauche seiner Kutsche stellte nun aber der schlechte Zustand der Straßen in der Gemeinde Ermatingen ein gewaltiges Hinderniß entgegen. Schon 1729 hatten Uminann und Vorgesetzte dem Bischof von Konstanz klagend einberichtet, daß die Straßen in der Gemeinde „sowohl zu Fuß als zu Pferd“ so schlecht bestellt seien, daß eine Reparatur höchst nothwendig wäre, sie werden aber daran durch die Widerseßlichkeit des einen und andern Partikularen verhindert und müssen um Schutz bitten. Darauf ließ der Fürstbischof eine scharfe Mahnung von der Kanzel verlesen, daß fortan bei 10 Pfund Pfening sich Niemand mehr unterfange weiter zu hindern und gegentheils Jedermann sich's angelegen sein lasse dazu beizutragen, daß das gemeinnützige Werk gefördert werde.

Der Erfolg davon war nicht erheblich, noch 1744 war es dem Junker fast eine Unmöglichkeit, mit seiner Kutsche nach Ermatingen gelangen zu können. Auf sein Ansuchen überließ ihm deßhalb die Gemeinde „aus guter Nachbarschaft“ das sogenannte Lebern-Gäßlein, die alte Landstraße „zum Gebrauche mit seiner Chaise, und da man nicht hätte durchpassiren können, namentlich wenn der Boden nicht gefroren war“, so ließ der Junker auf seine Kosten nunmehr dasselbe mit Holzwerk neu brücken, mit Steinen ausfüllen und mit Seitengraben versehen und stellte der Gemeinde auf ihr Verlangen einen schriftlichen Revers aus, dasselbe, so lange er es für seine Chaise brauche, gehörig zu unterhalten, damit auch sie sich dessen bei Feuersbrünsten und andern Nothfällen und in der Winterzeit zum Schlitten bedienen können, jedoch mit dem Vorbehalte, daß man weder mit „Bau-“, Heuwagen oder Holzfuhrn durchfahre, damit ihm dieser Weg nicht

wieder ruinirt werde. Die Gemeinde ihrerseits wahrt sich das Recht, das Gäßlein nach Belieben wieder als ihr Eigenthum an sich ziehen zu können; geschehe dieses, so soll der Junker in Ansehung seiner vielen gehaltenen Kosten für die Instandstellung befugt sein, das Holzwerk aus dem Gäßlein wieder zu seinen Händen zu nehmen, wenn aber etwa die Gemeinde selbst jemals das Gäßlein in brauchbaren Stand stellen würde, so daß andere Fuhrn und Schlitten sich dessen auch bedienen, so soll dasselbe dem Junker und dessen Fuhrn ebenfalls nicht versperrt sein.

Fehlt an sich schon der jetzigen Generation ein richtiges Verständniß für solche Zustände, so muß es ihr fast wie ein heiteres Märchen klingen, wenn von ganz glaubwürdiger Seite versichert wird, daß trotzdem der Junker auf seinen Spazierfahrten nach Ermatingen öfters genöthigt war, bei seinem Vetter im Hard vorzusprechen und sich von ihm einen Ochsen zu Vorspann zu erbitten, weil seine zwei Pferde die Chaise nicht allein den Berg hinauf bringen. Der geplagte Rutschenbesitzer fand daher zum gewöhnlichen Verkehr mit seinen Verwandten auf Kastell das zur Zeit mehr übliche Reiten noch immer zuträglicher und ließ hiefür behufs mehrerer Bequemlichkeit und Kürze einen Weg durch den Wald verbessern.

Nachdem am 2. April 1755 die Gattin des Junkers, Elisabetha Vallemand, gestorben (sie wurde zu Ermatingen begraben), verkaufte er sein Besizthum Wolfsberg und Höhnweilen und verlegte seinen Wohnsiß bleibend nach St. Gallen, wo er am 22. Februar 1776 gestorben ist.

Ein vorübergehender Bewohner des Wolfsberg, Lorenz Runkler, Syndikus von St. Gallen, Verwandter der Zollikofer, vergabte 1656 dem Armenfond der Gemeinde Ermatingen 100 Gulden.

1758 findet sich als Besizer des Wolfsberg der thurgauische Landeslieutenant Hartmann von Breitenlandenbergr. Seine Ehegattin, Dorothea Zollikofer, eine Tochter des Gerichtsherrn Daniel

Hermann Zollikofer auf Oberkassel und Hard, starb 1772 im Schlosse Wolfsberg und ist in Ermatingen begraben. Ihr Wohlthätigkeitsfönn sicherte ihr lange bei den Armen der Gegend ein dankbares Andenken. Bezüglich der Hinterlassenschaft der Verstorbenen wurde das Reziprozitätsverhältniß zwischen Thurgau und der Stadt St. Gallen zu Gunsten der Erben angerufen und es verzichteten 1773 die regierenden Stände auf den Abzug. Was den Junker selbst anbelangt, so hielt er in seinem Verkehr mit der Gemeinde die Mitte zwischen Edelmann und genauem Geschäftsmann, ob stets die richtige, bleibt dahingestellt; wenigstens scheinen die Ermatinger nicht dieser Meinung gewesen zu sein, als er 1760 mit der Zwinggenossenschaft Ermatingen-Triboltingen, wie übrigens alle seine Vorgänger, in Prozeß kam.

1788 vergabte er dem Armenfond zu Ermatingen zum Ankauf von Brot und Tuch für die Armen den Betrag von 300 Gulden. Seine zweite Frau, Magdalena, geborne Ziegler von Winterthur, verkaufte nach seinem Tode 1795 den 5. August das Schloß sammt allen zugehörigen Gütern an den Baron Jean Jacques de Hogguer (Högger von Höggersberg) von St. Gallen, zur Zeit Banquier in Amsterdam, Präsident der holländischen Bank und kaiserlich russischer Staatsrath. Dieser ließ auf Wolfsberg neben dem Schlosse die Neubauten erstellen, welche, von seinen Nachfolgern später bedeutend vergrößert, nun das neue Schloß bilden und hauptsächlich zur Ergänzung der im Schlosse mangelnden Räumlichkeiten und zur Beherbergung von Gästen und größern Gesellschaften bestimmt waren. Der Mittelbau dieses neuen Schlosses war eine Reitbahn, welche erst der spätere Besitzer, Barry, in Säale umwandeln ließ und das Gebäude damals aus Holz aufgeführt. Mit Hogguer beginnt für den Wolfsberg eine neue, seine Glanzperiode, freilich nicht als Freisitz, denn bereits seit mehr als einem Jahrzehent war überhaupt dieser Titel wenig mehr als ein herkömmlicher geworden. Nicht nur in den Kreisen der Handelswelt war der kühne und glückliche Spekulant

ein hochangesehener Mann, Hogguers Reichthum und seine hervorragende Lebensstellung machten ihn auch an verschiedenen fürstlichen Höfen wohl bekannt und wohl gelitten. Seine Erhebung in den Adelsstand verdankt er dem Könige von Schweden. König Maximilian von Bayern beehrte ihn Ende Juli 1811 mit Gemahlin und zahlreichem Gefolge auf der Rückreise von Baden-Baden mit seinem Besuche auf Wolfsberg und speiste daselbst zu Mittag. Die thurgauische Regierung hatte zu seiner Bewillkommnung eine besondere Deputation hergeschickt; der König ließ derselben diese Aufmerksamkeit besonders verdanken und sprach in der leutseligsten Weise wiederholt seine Bewunderung der Schönheit der Gegend aus.

Der Gemeinde Ermatingen gegenüber blieb Baron Hogguer fast wie fremd; er ritt fleißig zu Besuch zu seinen vielen Bekannten in der Umgegend und hielt sich zeitweise in München auf, wo er den 14. November 1812 mit Hinterlassung eines großen Vermögens starb, das drei Töchtern zufiel. Die Besizung Wolfsberg mit Hohnweilen erbt die Tochter Juliane Wilhelmine, verhehlicht mit einem Junker von Gonzenbach von Hauptweil. Schon nach kaum drei Jahren eines behägigen Stilllebens daselbst starb indeß der Letztere und die Wittwe verkaufte im Januar 1815 für 38000 Gulden an den Baron Ignaz von Wechingen aus Feldkirch, der sich als Intendant in der großbritannischen Armee in den Feldzügen in Indien und bei der Eroberung von Seringapatnam großen Reichthum erworben hatte. Obwohl in kinderloser Ehe lebend, erkaufte dieser sich 1816 das Gemeindebürgerrecht in Ermatingen, that manches zur Verbesserung des Gutes und residirte auf seinem Wolfsberg nach Art der österreichischen Gutsherren, weder bei der Gemeinde noch bei seinen Hospächtern besonders populär. Nach seinem Tode verkaufte 1824 die Wittwe das Gut für 48000 Gulden an den französischen Oberstlieutenant Charles Parquin, der mit seiner Gemahlin, einer gewesenen Hofdame und Vertrauten der Königin Hortense, nun wie diese und ihr Sohn, der nachmalige Kaiser

Napoleon III., bereits durch den Ankauf von Arenenberg gethan, sich damit eine Zufluchtsstätte suchte. Parquin, der eilf Wunden, darunter nur drei von Feuergewehren, die eigenhändige Wegnahme einer feindlichen Standarte und die Lebensrettung des Marschalls Dudinot aufzuweisen hatte, war bei Napoleons alter Garde Hauptmann gewesen und hatte das Kreuz der Ehrenlegion aus der Hand des Kaisers selbst empfangen. Der brillante Soldat hatte es aber mit seiner Bravour im Felde nicht wie sein Vorgänger, der Intendant Wechinger, zu glänzenden Vermögensverhältnissen gebracht. Wie dieser überließ er den Betrieb der Höfe zu Hohnweilen Pächtern und errichtete dagegen auf Wolfsberg eine Pension im höhern Style und mit möglichstem Comfort. Die Gebäulichkeiten des neuen Schlosses wurden wesentlich vergrößert, die unter Johannes von Sollkofen erbaute Kapelle zum katholischen Gottesdienst eingerichtet und mit bischöflichem Erlaß vom 3. August 1832 die Bewilligung zum Messelesen dajelbst erhalten (der Altar soll von Sandegg hergenommen worden sein). Ein Theil des Gutes wurde in Park und Gartenanlagen umgewandelt, Promenaden im Walde theils neu angelegt, theils wo schon vorhanden, verbessert, kurz, hatte bisher unter den Vorbesitzern noch immer die Möglichkeit den ersten und die Annehmlichkeit den zweiten Rang auf Wolfsberg inne gehabt, so kehrte sich fortan das Verhältniß, der gewöhnliche Pensionspreis war monatlich 140 Gulden.

Die Nähe von Arenenberg, die Gunst, in welcher seine Gemahlin dort stand und Parquins Bekanntschaft in den höhern Kreisen der Napoleoniden brachten es mit sich, daß der Wolfsberg bald Sammelplatz einer großen Zahl von Anhängern des gestürzten Kaiserhauses wurde, deren Leben und Treiben der Umgegend zwar viel Geld einbrachte, aber nicht so ganz durchwegs einen günstigen Eindruck, namentlich nicht auf die noch an die patriarchalischen Sitten der ehemaligen Gerichtsherrn gewohnten ältern Leute machten, welche vielfach gesehen, wie

selbst die Töchter uralter Adelsfamilien z. B. der Landenberge, beim Heuen, Dreschen und andern Landarbeiten mitmachten wie die letzten Dienstboten ihrer Eltern.

Daß die Königin Hortense und ihr damals noch sehr lebenslustiger Sohn fast tägliche Gäste auf Wolfsberg waren, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Napoleon hat den Wolfsberg nie vergessen. Auch als er auf der höchsten Stufe seiner Macht stand, als Glanz und Ehre dauernd an seine Person gefesselt schienen, und als er nach fast 27 jähriger Abwesenheit 1865 zum ersten Male wieder sein Arenenberg besuchte, war einer seiner ersten Gänge der auf Wolfsberg. Schloß und Umgebung trugen damals nur allzusehr das Gepräge, daß sie sich zur Zeit in bäuerlicher Hand befinden. Tempora mutantur sagte dem Kaiser ebenso sehr ein Rückblick auf seine eigene Jugendzeit, als die Rundschau auf die Stätte, an der so viele seiner Jugenderinnerungen hafteten.

Das bewegte Leben, welches Parquin mit seiner Pension auf Wolfsberg brachte, war von keiner langen Dauer. Viel zu früh hielt man dort und auf Arenenberg die Zeit für gekommen, wo man aus der Unthätigkeit heraustreten und die Frucht jener Begeisterung einheimisen könne, welche Künstler und Schriftsteller absichtlich und unabsichtlich für die ruhmreichen Zeiten Napoleons I. in der französischen Armee und dem Volke geweckt und groß gezogen hatten. Ob dieses, oder aber seine ökonomischen Verhältnisse 1835 Parquin veranlaßten wieder Dienste zu nehmen und sich zum Eskadronschef der Municipalgarde von Paris ernennen zu lassen? Beides verfehlte das Ziel. Das Attentat in Straßburg 1836, an welchem natürlich Parquin einen hervorragenden Antheil nahm, brachte ihm statt der Rückkehr zu seinen alten Würden Kerkerhaft und über Wolfsberg den Konkurs.

Im Verlaufe desselben kaufte Joseph Martin Barry von Waltam-Hall, Provinz Norfolk, das Schloß Wolfsberg und sämtliche dazu gehörigen Ländereien für den Preis von 68000 Gulden.

Barry, dem niedern englischen Landadel angehörend, hatte zu Dresden deutsche Erziehung erhalten und besaß bedeutende landwirthschaftliche Kenntnisse. Er lenkte bald durch seine Verbesserungen des unter seinem Vorgänger sehr herab gekommenen Gutes die Aufmerksamkeit der Landwirthe auch in weitem Kreise auf sich. Die Pachtgüter auf Hohnweilen zog er nach und nach zu eigener Bewirthschaftung an sich und es wurde das Schloßgut Wolfsberg unter seiner rastlosen Thätigkeit in wenigen Jahren zu einer eigentlichen Musterwirthschaft. Er war der erste Gutsbesitzer im Thurgau, welcher die Drainage auf seinen Gütern in größerem Maßstabe nach neuern Systemen durchführte. In die Landesitten und Gebräuche wußte er sich schnell zu finden und wenige Fremde sind wie er nach so wenigen Jahren Aufenthalts fast als Einheimische betrachtet worden. Barry starb den 20. November 1846 in einem Alter von 45 Jahren und die Wittwe, Julie, geborne Gräfin Szechenyi, eine Tochter des wirklichen geheimen Rathes und Oberforstmeisters Grafen Szechenyi in Wien, welche sich besser mit dem Leben an fürstlichen Höfen zurecht fand als mit demjenigen auf Bauernhöfen — und das war denn eigentlich Schloß Wolfsberg in gewissem Sinne trotz aller seiner herrschaftlichen Einrichtungen im Hauswesen unter Barry geworden — verkaufte sofort die sämtlichen Besitzungen an Rudolf Kieser von Lenzburg für 73000 Gulden.

Was im Laufe von mehr als dritthalb Jahrhunderten gebaut, zusammengekauft, verbessert und zusammengehalten worden war, wurde nun ein ergiebiges Feld der Güterhändlerpekulation. Hohnweilen, als besonderer Komplex, 1857, und von den übrigen Gütern weg im gleichen und den folgenden Jahren, je nach Vortheil in größern oder geringern Parzellen veräußert, das neue Schloß, jetzt Kuranstalt, 1851, und das alte Schloß 1863, jedes für sich verkauft, wechselten in wenigen Jahren mehrfach ihre Herren und ihre Zweckbestimmung; die Geschichte des Wolfsberg als eines Herrschaftssitzes ist zu Ende.

Ewig schade, sagten die Landwirthe beim Tode Barry's, in Voraussicht dessen, was nun kommen werde! Ob wir mit dem gleichen Schlußworte nach der Zerstückelung des Wolfsberg seine Geschichte schließen müssen, wird die Zeit lehren. Thun wir es inzwischen lieber mit der Hoffnung, daß das Dichterswort auch hier zur Wahrheit werde:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
„Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“



Freiherr Ulrich von Sax zu Hohen-Sax, Herr zu Bürglen.

Von Dr. J. A. Pupikofer.

Der Freiherr Ulrich von Sax zu Hohen-Sax, Herr zu Bürglen, ist als Führer der Zugüter aus den zugewandten Orten und den Bogteien in der Schlacht von Murten und als Befehlshaber in den mailändischen Feldzügen in die Reihe jener vaterländischen Helden getreten, deren Erinnerung in der eidgenössischen Geschichte mit unvergänglichen Lorbeeren geschmückt ist. Die Nachrichten über sein Leben und seine Thaten sind aber so zerstreut, daß die Kenntniß davon bis dahin Bruchstück geblieben ist. Während jeder schweizerische Kanton seinen in diesen Kämpfen bethätigten Männern eine Aufmerksamkeit zuwandte, die auch die unbedeutendsten Notizen zusammentrug und in die Lebensbilder derselben verarbeitete, ist Ulrich von Sax als ein Landsaße des Thurgaus und des Rheinthal's in der Geschichte nur beiläufig erwähnt worden. Es ist daher für die östliche Schweiz eine moralische Pflicht, die von jenem ausgezeichneten, vielfach verdienten Manne übrig gebliebenen Nachrichten zu sammeln und in den Rahmen eines wenn auch nur skizzenhaften Bildes zusammen zu fassen.

Die Freiherren von Sax hatten ihren Stammsitz auf der Burg Sax im Rheinthal und besaßen nebst derselben auch noch die Burgen Forstegg und Frischenberg. Ihre frühere Geschichte ist hiemit ein Stück der Geschichte des Kantons St. Gallen. Erst

zur Zeit der appenzellischen Freiheitskriege wurde Eberhard von Sax thurgauischer Landsaße.

Wie nämlich 1408 Albrecht von Bürglen als letzter Sprößling der reich begüterten Freiherren von Bürglen mit Schild und Helm begraben wurde, gieng Burg und Stadt Bürglen mit den dazu gehörigen Herrschaften und Lehen durch Erbrecht an die Herren von Sax und an die Herren von Klingenberg über. Eberhard von Sax vererbte seinen Antheil 1421 auf seine Söhne Hans, Ulrich und Dietbold. Während sodann Hans und Ulrich für ihr Anrecht mit andern Gütern sich abfinden ließen, wurde bei der Theilung des väterlichen Erbes Dietbold Besitzer von Bürglen. Als Vorsitzer des thurgauischen Landgerichts hatte er unter den thurgauischen Adelichen den Vorrang. Von den zwei Söhnen Dietbolds wurde Gerold, der jüngere, Abt in Einsiedeln, wo er 1453—1481 das Stift regierte; der ältere, Namens Albrecht, folgte seinem Vater als Landrichter. Als Inhaber der Bürglen'schen Güter, erweiterte er seinen Besitz noch durch Erwerbung des Klingenbergischen Antheils. Seine Gattin wurde Ursula von Rappenstein, die Tochter Rudolfs von Rappenstein, genannt Mötteli, Herr zu Alt-Regensberg, Bruder Jakobs Mötteli, Herrn zu Pfin und Lautfrieds Mötteli, Bürgers und Rathsherrn von St. Gallen, alle drei durch ererbten und erworbenen kaufmännischen Reichthum und adelichen Besitz so bekannt und geehrt, daß Mötteli's Gut Jahrhunderte lang sprichwörtlich geblieben ist. Durch solche Verwandtschaft und durch die von Ursula von Rappenstein mitgebrachte Aussteuer und Erbeshoffnung wurde Albrecht von Sax so gehoben, daß er als Herr von Bürglen und als einer der einflußreichsten Edelleute des Thurgaus Größeres anstreben und wagen durfte als kein anderer seiner durch die Eidgenossen eingeschüchternen Standesgenossen.

Charakter und Geist, wie Stand, Vermögen und Beispiel der Väter pflegen bestimmend auf die Söhne überzugehen. Diese Regel findet sich auch bei Albrecht von Sax und seinem Sohne

Ulrich bestätigt. Um also die gesellschaftliche Stellung und die Bestrebung des Helden unserer Erzählung besser zu würdigen, dürfen wir nicht unterlassen, noch einige Züge aus dem Leben des Vaters vorausgehen zu lassen.

Obwohl Schwiegersohn und Nefte der reichen Mötteli, welche als Bankiers den kaufmännischen Geldverkehr in einem großen Theile Süddeutschlands und der Schweiz vermittelten, ließ sich Albrecht von Sax nicht zu dem bürgerlichen Gewerbe herab, um auf ähnlichem Wege sein Gut zu vermehren. Ritterliche Eigenmacht war mehr seine Sache als kaufmännische Fügigkeit und Schlaueit. Aber gerade ein solcher Genosse war den Mötteli selbst erwünscht; denn auch sie scheuten die Gewalt nicht, wenn der ordentliche Rechtsgang ihren Forderungen nicht Genüge verschaffte. Ohne Zweifel durch sie und durch ihre vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil schwebenden Prozesse veranlaßt, schlug sich Freiherr Albrecht 1459 zu der sogenannten Türkenpartei in Rapperswyl, bedrohte er von Rapperswyl aus die österreichischen Städte Winterthur, Dießenhofen und Frauenfeld, machte er einen Anschlag, Frauenfeld zu überrumpeln. Der Besitz Frauenfelds sollte ihm als Hastpfand dienen, um dem Kaiser Friedrich und dem Herzog Sigmund gewisse Zugeständnisse abzunöthigen. Die Wachsamkeit der Bürger von Frauenfeld vereitelte zwar die auf ihre Stadt abgesehene Unternehmung; allein der Freiherr von Sax ließ sich dadurch nicht irre machen. Bei der Stromschnelle zu Dießenhofen fahndete er auf Graf Alwig von Sulz und die kaiserlichen Rätthe, welche dieses Weges vorbeiziehen sollten, um sie als Geiseln fest zu nehmen. Indessen auch da begünstigte ihn das Glück nicht, vielmehr wandte sich Herzog Sigmund mit einer Klage über Friedensbruch an die Eidgenossen. Diese Klage über Friedensbruch gehörte zu den zahlreichen andern Klagen, die nach der Eroberung des Thurgau durch die Eidgenossen bei den Friedensverhandlungen zu Konstanz 1461 von den Anwälten des Herzogs Sigmund aufgezählt und erörtert wurden; zu rechtlicher

Austragung gelangten sie aber nicht. Albrecht wurde nicht weiter angefochten und die Landgrafschaft Thurgau blieb im Besiz der Eidgenossen.

Als 1463 der Freiherr Albrecht von Sax im kräftigsten Mannesalter aus dem Leben schied, fand sich in seinem Nachlasse eine so große Zerrüttung, daß Abt Gerold von Einsiedeln in der Sorge für seine unmündigen Bruderskinder Ulrich und Veronika sich gedrungen fühlte, Bürgermeister und Rath von St. Gallen vermöge des mit dem hingeschiedenen Freiherrn Albrecht geschlossenen Burgrechts, zur Uebernahme der Vormundschaft über desselben Kinder zu ersuchen. Die Stadt entsprach diesem Ansinnen bereitwillig, hatte dann aber große Mühe, alle unbilligen Ansprüche an das Erbe auf ihr gerechtes Maß zurück zu weisen und säumige Schuldner zur Leistung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Die Wittwe forderte ihre Morgengabe, die Wiederlage für ihren eingebrachten Brautschaz, das Eherecht oder zugesicherte Leibding. Abt Gerold selbst verlangte den halben Theil der Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders und die Herausgabe seines Leibdings und stützte sich dabei auf die Freiheit seines Stiftes, in die Erbschaftsrechte seiner Mitglieder einzutreten. Ueberdies brachte Abt Gerold für das seinem Bruder geliehene Silbergeschirr 100 Gulden in Rechnung. Ferner drängte Frau Agnes von Sax, geborene von Windegg, auf Bezahlung eines in ihrem Besize befindlichen, von dem Verstorbenen ihr übergebenen Schuldbriefs. Offenbar stellten sich auf solche Weise die nächsten Verwandten in die erste Reihe der Gläubiger, um die gewaltsamen Zugriffe der fremden Gläubiger vorerst fern zu halten. Mittlerweile ließ 1464 die Stadt St. Gallen die lässigen Schuldner des Erblassers, die beiden Kaspar von Klingenberg zu Twiel und Meringen, Burkhard von Homburg, Hans Wilhelm von Fridingen auf Hohen-Ärähen, Albrecht von Vandenberg und Pilgrin von Rischach durch das Hofgericht zu Rotweil zu Einlösung ihrer dem Herrn von Bürglen ausgestellten Schuldverschreibungen anhalten. Vermöge

eines mit Rudolf Mötteli von Rappenstein, Herrn zu Regensberg durch den Rath von Luzern 1466 abgeschlossenen Uebereinkommens erhielt dann die Stadt St. Gallen von Rudolf Mötteli noch 4000 Gulden, die zur Liquidation verwendet wurden, so daß neben andern 1467 Agnes von Sax sich für ihre Forderung befriedigt erklärte und Abt Gerold, statt weitere Ansprüche zu erheben, sich nachdrücklich verwendete, den Bischof Heinrich von Konstanz durch das Pfalzgericht zur Bezahlung von Dienstleistungen zu nöthigen (200 Gulden und 1 Fuder Wein), die er an Albrecht schuldete. Dagegen aber wurde 1469 gestattet, daß Rudolf Mötteli bei seiner Tochter Ursula in Bürglen seine Wohnung aufschlage und Frau Ursula die Verwaltung der Herrschaft Bürglen für sich und im Namen ihrer Kinder verwalte. Ueberdies blieben dem Lütfried Mötteli, einem natürlichen Bruder der Frau von Sax und Rathsmitgliede von St. Gallen, für ein Anleihen von 2000 Gulden die Herrschaften Forstegg und Frischenberg verpfändet und zu einstweiliger Nutznießung überlassen, bis der Neffe Ulrich von Sax das Erbe wieder an sich löse.

So wohlthuend und verdienstlich aber diese Bemühungen der Stadt St. Gallen um die Herrschaft Bürglen und ihre rechtmäßigen Erben sein mochten, fanden sie doch die erwartete Anerkennung nicht; denn im Jahre 1470 kündeten Frau Ursula und ihre Kinder das Bürgerrecht St. Gallens auf und traten dafür in das Bürgerrecht der Stadt Wyl, so daß 1474 Rudolf Giel von Glattburg, Schultheiß von Wyl, als Vogt der Herrschaft Bürglen erscheint. Auch dieses Verhältniß wurde jedoch bald wieder gelöst; denn in demselben Jahre trifft Andreas Stoll von Bonstetten zu Uster als Vogt Ulrichs und Veronikas von Sax mit dem Domkustos Werner von Flachland zu Konstanz und Frau Ursula von Sax eine Uebereinkunft über den Hof zu Leimbach; und bei der Jahrzahl 1475 meldet das Lehenbuch der Landvogtei Thurgau: Vogt Waldmann von Zürich hat im namen vnd anstatt vnd in tragersweise der kinder von Sax zu

Bürglen zu lehen empfangen die vogth vff den dörffern zu Mittlen, Ober-Bußnang vnd Wertbüchel mit lüten, gerichtten, zwingen und bennen.

Wer unter diesen Umständen, als die nächsten Verwandten des Vaters sich um die Verwaltung des Erbes stritten, die Erziehung der verwaisten Kinder leitete, bleibt die Familiengeschichte des Hauses Say zu berichten schuldig. Leicht konnte einer der bei der Schloßkapelle zu Bürglen angestellten drei Kapellane dem jungen Herrn Ulrich den nothdürftigsten Schulunterricht ertheilen; auch der Abt Gerold von Einsiedeln und der Rathsherr Jakob Mötteli von St. Gallen, seine Oheime, werden über dem Erbstreite ihre Verwandtenpflicht gegen den Neffen nicht ganz aus den Augen gesetzt haben. Von entscheidendem Gewichte muß aber der Einfluß gewesen sein, welchen der Vogt Waldmann, der kaum ein anderer war als der berühmte zürcherische Bürgermeister selbst, auf den Jüngling ausübte. Dem Führer der zürcherischen Reisläufer mußte ein junger Edelmann, der Sohn eines tapfern, kriegsmuthigen Vaters, willkommener Begleiter und Kriegsschüler sein. In demselben Jahre, in welchem Ulrich von Say von Bischof Otto von Konstanz mit den zur Herrschaft Bürglen gehörigen Stiftsgütern belehnt wurde, hiemit in das Alter der Mündigkeit eingetreten war, brach der Krieg aus zwischen den Eidgenossen und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund. Damals hatte Ulrich schon so bedeutende Kriegserfahrung gewonnen, daß ihm in der Schlacht vor Murten die Führung der Kontingente aus den Vogteien und zugewandten Orte, deren Mannschaft auf 2000 angegeben wird, anvertraut wurde.

Ueber die nächstfolgenden Jahre, namentlich über die weitere Bethätigung Ulrichs in den Burgunderkriegen fehlt es wieder an Nachrichten. Man wird sich aber kaum irren, wenn man annimmt, daß er dem eidgenössischen Heere auch in den folgenden Kämpfen gegen Burgund sich angeschlossen und denselben eine Anzahl Mannschaft aus seinen Stammherrschaften zugeführt habe.

Möglicherweise hat ihn auch die burgundische Beute in den Stand gesetzt, im Jahr 1481 die Burgen Forstegg und Frischenberg einzulösen.

Sein Vetter Lützfried Mötteli hatte die Gerechtigkeiten dieser Herrschaften dadurch erweitert, daß er im Namen seines Neffen von Kaiser Friedrich mit dem Blutbanne sich belehnen ließ, aber auch mit Mühe gegen die Rechtsansprüche der Appenzeller und gegen den bekannten Kaufhelden Hotterer (Hans Beck) und andere Gegner vertheidigt. Bei seinem 1478 erfolgten Tode hatte dann die Stadt St. Gallen die Verwaltung der Herrschaft übernommen und dem Rathsherrn Zylli als Vogtei eingegeben. Die Schwierigkeiten, welche der Lösung der dadurch entstandenen Verpflichtungen sich entgegenstellten, mußten durch die Rathshäupter von Konstanz geschlichtet werden, bevor der Freiherr von Sax dieses alte Erbe seiner Voreltern wieder in Besitz nehmen konnte. Forstegg wurde dann aber sein Lieblingsaufenthalt. Das Waldgebirge scheint ihm besser behagt zu haben als die einförmige Thalfläche von Bürglen; und in der Freiherrschaft Sax war er nicht von dem willkürlichen Landvogtei-Regimente beschränkt, das sich im Thurgau gegen die Herrschaft mehr anmaßte als man von alter Zeit her gewohnt war. Die Forderung, daß die Gerichtsherrn wie ihre Unterthanen den Huldigungseid leisten sollten, war eine Zumuthung, über die sich der thurgauische Adel zum höchsten beschwerte.

Der soeben erwähnte Umstand mochte der Beweggrund für die Freifrau von Sax und ihren Sohn Ulrich sein, im Jahre 1485 in ein Burgrecht mit Zürich zu treten; denn unter Zürichs Schutz konnte der Herr von Bürglen die Mannschaftsrechte über seine Unterthanen und andere unter Oesterreichs Herrschaft geübte Freiheiten und Befugnisse zu behaupten hoffen und Zürich selbst bekam dadurch Aussicht, einen vorwiegenden Einfluß im Thurgau zu gewinnen. Bürgermeister Waldmann übernahm selbst den Auftrag, im Namen des Rathes nach Bürglen zu reisen, um dieses neue Burgrecht zu beschwören, ein Beweis, daß wenigstens er einen großen Werth auf diese Verbindung legte.

Für den Thurgau wurde diese Verbindung verhängnißvoll. Da nämlich auch Berthold Vogt, der Gerichtsherr von Weinfelden, mit Zürich ein Burgrecht hatte und die regierenden Orte nicht zugeben wollten, daß die Mannschaft von Bürglen und Weinfelden mit Zürich in's Feld ziehe, kam es zu einem Vergleiche, dem zu Folge die Mannschaft von Ober- und Unterstammheim und Disingen, welche zur Landgrafschaft Thurgau gehörten, an Zürich überlassen und dagegen von Zürich auf das Mannschaftsrecht in Bürglen und Weinfelden verzichtet wurde. Von dieser Zeit an betrachteten sich die Bewohner von Stammheim, obwohl sie doch dem thurgauischen Landgerichte zuständig blieben, als zürcherische Angehörige und das Jahr 1798 vollendete die Annexion.

Für die Familie des Herrn von Sax wurde das mit Zürich geschlossene Burgrecht noch in anderer Beziehung von Werth. Die Forderung des Kaisers, daß die Schweizer die oberste Gerichtsbarkeit des Reichs anerkennen, namentlich den Citationen des Hofgerichts von Rotweil Gehorsam erzeigen sollten, führte zu zahllosen Zermürfnissen, Streitigkeiten und Repressalien. Nicht bloß Angehörige Deutschlands, sondern auch Schweizer konnten durch ihre bei einem kaiserlichen Gerichtshof eingebrachten Klagen über ihre in der Schweiz wohnenden Gegner, wenn diese der Citation nicht Folge leisteten, die Acht und Aberacht auswirken, was bei diesseitigen Kaufleuten z. B. den Verlust ihres jenseits befindlichen Vermögens oder bei Betretung des Reichsbodens sogar Lebensgefahr zur Folge hatte. Bekanntlich wurden solche namentlich gegen die Stadt St. Gallen verübten häufigen Verationen später eine Mitveranlassung zum Schwabenkriege.

Nun war auch der Gerichtsherr Mötteli zu Pfin in einen solchen Rechtshandel verwickelt. Er hatte seine natürliche Schwester mit Anwendung von Daumschrauben zu einem Geständnisse oder Zugeständnisse, man weiß nicht, welcher Art es war, zu nöthigen unternommen und wurde nun deßhalb bei dem kaiserlichen Gerichte in Anklagezustand versetzt, indem er unbefugter Weise in

die Kriminalgerichtsbarkeit eingegriffen habe. Da er auf dreimalige Citation nicht erschien, verfiel er in die Acht, und weil er auch jetzt noch im Ungehorsam verharrte, erfolgte die Aberacht mit allen ihren Konsequenzen. Als er sich dennoch begeben ließ, über den Bodensee nach Lindau zu reisen, wurde er dort ergriffen und in Haft gebracht. Er hatte Burgrecht mit dem Stände Unterwalden. Sein Neffe Ulrich von Sax rief die dortige Regierung an, sich für ihren Bürger bei dem Kaiser zu verwenden; allein die Fürsprache Unterwaldens vermochte die Befreiung des Gefangenen nicht zu bewirken. Vier Jahre lang wurde vergeblich unterhandelt und jedes andere Mittel versucht, den Mötteli aus seiner Haft zu erlösen. Er anerbote 10,000 Gulden Kaution, eine Summe, die jetzt das zehnfache ihres damaligen Nennwerthes übersteigen würde; auch das half nicht. Nun riß dem feurigen Neffen die Geduld. In Erinnerung an das, was einst sein Vater gewagt, entschloß sich der Herr von Bürglen, die dem Oheim widerfahrene Unbill der Person des Kaisers zu vergelten. Von den Türken aus Wien verdrängt, weilte Kaiser Friedrich 1486 in Konstanz, und von dort aus machte er einen Besuch in der Abtei Reichenau. Ulrich von Sax benutzte dies, um auf ihn zu fahnden. Ein Zufall rettete den Kaiser; nur sein Schatzmeister fiel in die Hände des Frevlers. Nun aber wurde doch Mötteli gegen eine Kaution von 1500 Gulden frei gegeben, von ihm der Prozeß auch nicht weiter geführt, und der Kaiser behielt das Geld.

Man sollte meinen, nach solchen Vorgängen wäre Ulrich von Sax zu der Partei der französisch gesinnten Schweizer übergegangen, hätte er lebenslang den deutschen Reichsboden nicht mehr betreten dürfen. Im Gegentheile dessen zog er schon im folgenden Jahre (1489) für den österreichischen Erzherzog Sigmund von Tyrol in's Feld. Dieser Fürst hatte einen Grenzstreit mit Venedig und sandte den Grafen Gaudenz von Metsch und den Grafen Georg von Werdenberg-Sargans mit 7—10,000 Mann Truppen in das Etshthal

hinunter gegen die venetianische Stadt Roveredo. Es gelang dem Grafen Gaudenz mit Hülfe eines Trupps kriegsgewohnter Lanzknechte und Anwendung des unlängst erfundenen Bombengeschosses, nach 14 tägiger Belagerung die Stadt Roveredo zur Uebergabe zu nöthigen. Unterdessen hatten aber die Venetianer den italiänischen Feldherrn Robert von Aragona von St. Severino mit seiner stets kriegsbereiten Streitschaar in Dienst genommen und ihm den Oberbefehl über ihre sämtlichen dort stehenden Truppen anvertraut. Ebenso hatte Erzherzog Sigmund die Eidgenossen aufgefordert, ihm vermöge des Erbvereins Hülfe zu senden. Nur Zürich entsprach der Mahnung des Erzherzogs und schickte ihm etwa 450 Mann; eine größere Zahl Freiwilliger kam aus Graubünden und aus Thurgau, unter diesen namentlich Ulrich von Sax und Melchior von Landenberg zu Mammern mit ihrem Gefolge. Wie die Schweizer bei Roveredo anlangten, hatte die Streitmacht des Feldherrn Robert von Severino bereits unweit der Stadt ein Lager bezogen und waren Friedensunterhandlungen begonnen worden, so daß auch die Schweizer angewiesen wurden, gegenüber der feindlichen Stellung in einem Lager die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten. Von besondern Kriegsthaten war also wenig Anderes zu berichten, als was die Zürcher Hauptleute am Ende Brachmonats nach Hause schrieben; doch unterließen sie nicht zu erzählen, wie bei einem Rumor, als sie von den Italiänern überfallen zu werden fürchteten und sich in Kampfordnung stellten, Herr Ulrich von Sax mit einem langen Spieße herbei eilte und sich an ihre Spitze stellte, und ebenso Melchior von Landenberg. Zu einem Entscheidungskampfe kam es erst, als Graf Gaudenz aus Mangel an Zufuhr nach Trient sich zurückzog, die Italiäner das Thal hinaufrückten, um Trient zu erobern, in den Engpässen überrascht und fürchterlich zusammen gehauen und zersprengt wurden. Es war das die sogenannte Schlacht bei Roveredo.

Bis dahin hat sich der Freiherr Ulrich von Sax als ein tapferer, verwegener Kriegsmann zu erkennen gegeben. Eine im

Archiv Herdern aufgefundenene Urkunde wirft auch einiges Licht auf seine häuslichen Verhältnisse und auf seine Herzensbildung. Seine Mutter, die Freifrau Ursula von Sax, hatte seit dem Tode ihres Gatten als Gerichtsherrin von Bürglen die häuslichen und herrschaftlichen Angelegenheiten mit einer merkwürdigen Selbstständigkeit besorgt. In den Akten des Herrschaftsarchivs von Bürglen und des Stiftsarchivs von Bischofszell erscheint sie als ein Weib, das keines Vogtes bedurfte, sondern aus eigener Ansicht handelte und diese gehörig zur Geltung zu bringen verstand. Allein ihr Regiment über ihren ebenfalls eigenwilligen Sohn in seinen Mannesjahren fortzuführen, gelang ihr nicht. Zwei harte Charaktere reiben sich; die nächste Blutsverwandtschaft mag es nicht verhüten. Als Veronika, Ulrichs Schwester, an Hans von Landenberg zu Altklingen sich verhehelichte und ausgesteuert werden mußte, führte dies nothwendig zu der Frage, ob die Herrschaft Bürglen Eigenthum der Mutter sei, die mit ihrem eingebrachten Vermögen dieselbe aus den Händen der Gläubiger gelöst hatte, oder ob der Sohn sein väterliches Erbe ohne Rücksicht auf die Ansprüche der Mutter antreten könne. Ulrichs Waffenbrüder, Graf Gaudenz von Metsch und Graf Georg von Werdenberg, versuchten zu vermitteln, ihre Ansicht neigte sich zu Gunsten des Sohnes; daher wurde vermöge des Burgrechts Bürgermeister und Rath von Zürich angerufen. Die Rathsherrn Johannes Meis und Johannes Bieger brachten hierauf Samstags vor Palmtag im Jahre 1488 einen Vertrag zu Stande, in welchem die von den beiden Grafen gestellte Abrede bestätigt wurde. Der Sohn übernahm die Verpflichtung, seiner Mutter auf Wärtbühl ein Haus zu bauen, dasselbe mit dem nöthigen Geräthe auszustatten, eine Baarschaft von 20 Gulden zu erlegen und ein halb Fuder Wein auf Rechnung ihres Leibdings zu liefern, auch zu gestatten, daß ein Kapellan von Bürglen mit seiner Pfründe nach Wärtbühl ziehe; dagegen sollte die Mutter ihr Vermögen weder im Leben verschenken, noch auf ihr Ableben hin legiren, sondern dasselbe ihrem

Sohne als ungeschmälertes Erbe aufbewahren. Ob und wie diese Vereinbarung vollzogen worden sei, ist nicht nachgewiesen. Da jedoch in den folgenden Jahren Jakob von Rappenstein, genannt Mötteli, und nach ihm Hans von Landenberg die Herrschaftsverwaltung, immerhin im Namen Ulrichs von Sax besorgten, mag ein späterer Vergleich das Verhältniß zwischen Mutter und Sohn auf einen billigern Fuß gestellt haben. Ulrich wählte Forstegg zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Neben den bereits erwähnten Vorzügen, die diese Gegend für ihn hatte, gewährte sie ihm den Vortheil, mit seinen Freunden jenseits des Rheins leichter zu verkehren.

Um dieselbe Zeit nämlich hatte sich in Schwaben der Bund von St. Georgen Schild zusammen gethan. Schon lange her bestanden in einzelnen Gauen Gesellschaften von Edelleuten zum Zwecke ritterlicher Uebungen sowohl als zur gegenseitigen Hülfe in Kriegsfehden. Ebenso war die Erinnerung an frühere Bündnisse zwischen den Städten zu Schutz und Trutz gegen den Raubadel nicht ganz erloschen. Bei alledem aber fühlten Alle, daß dadurch die Rechtsunsicherheit nicht gehoben sei, daß nur eine Verbindung aller zur Zeit noch widerstrebenden Glieder nach Art der schweizerischen Eidgenossenschaft die gemeinsame Wohlfahrt herbeizuführen vermöge. Man weiß nicht, ob ein Bürgermeister von Ulm oder König Maximilian, der Sohn des Kaisers, oder irgend ein anderer politischer Kopf es war, der zuerst diesen Gedanken zu verwirklichen unternahm: aber in wenigen Jahren kam die Vereinigung unter der Autorität des Kaisers und seines Sohnes zu Stande. Auch die Schweizer wurden zum Beitritte eingeladen; sie lehnten jedoch ab, weil ihre Eidgenossenschaft ihnen genüge. Dagegen blieb es den schweizerischen Edelleuten nicht verwehrt, einem Vereine sich anzuschließen, der die Wohlfahrt des Reichs und die Vertheidigung desselben gegen äußere Feinde sich zum Zwecke setze. Im Verzeichnisse der Bundesglieder sind wirklich eine Anzahl schweizerischer Edelleute genannt,

Herrn von Bonstetten, von Hallwyl, von Klingenberg, von Landenberg und auch Ulrich von Sax zu Hohensax.

Indessen war es nicht die Provinz Schwaben, in welcher der Thatendurst des Herrn von Sax Vorbeeren zu ernten hoffen durfte. Er suchte sie in den Niederlanden im Dienste des Königs Maximilian. Die Chroniken melden, daß er demselben 3500 Mann Freigeworbene zugeführt habe. Unter den schweizerischen Hauptleuten, die damals in des Königs Heere dienten, steht sein Name obenan, so daß er nicht ohne Grund als ihr oberster Befehlshaber betrachtet wurde. Der schweizerischen Tagjazung kam diese Sache bedenklich vor. Alle Tagherren nahmen in den Abschied, heim zu bringen, was man mit Herrn Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg, dem Abt von St. Gallen und des Lanzen Sohn von Liebenfels handeln wolle, die zum Könige gezogen und eine merkliche Zahl der Unjern mit sich hinweg geführt haben. Ein Verbot oder Zurückberufung erfolgte nicht. Vielmehr mochte es zum Zwecke ähnlicher Werbungen geschehen sein, daß der Herr von Sax 1497 am 11. April mit Bewilligung des Lehensherrn, des Bischofs Hugo von Konstanz, seine Besitzungen und Herrschaften zu Bürglen und Forstegg seinem Better Jakob von Rappenstein, genannt Mötteli, verpfändete, um den für seinen Dienstherrn, den König Maximilian, gemachten Aufwand zu bestreiten.

Die zu einem förmlichen Gewerbe ausgeartete Reisläuferei der Schweizer führte endlich zu einem Kriege zwischen der Schweiz und Deutschland. Vermöge des Erbvereins sollte die Eidgenossenschaft Oesterreichs Besitzungen vertheidigen helfen, vermöge des ewigen Friedens mit Frankreich dem Könige dieses Landes ebenfalls zur Vertheidigung desselben Werbungen in der Schweiz gestatten. Diese beiden Staaten aber lagen fortwährend über dem burgundischen Erbe bald in offenem, bald in diplomatischem Kampfe, und der eine wie der andere muthete der Eidgenossenschaft zu, dem Gegner den Zuzug ihrer Leute zu beschränken.

Eine ähnliche Eifersucht bestand zwischen den eidgenössischen Reisläufern und den deutschen Landsknechten, so daß sie mit einander in demselben Lager häufig in Schlägereien geriethen. Endlich nahm der Vereinsgeist bei dem Schwäbischen Bunde eine feindselige Richtung gegen die Eidgenossenschaft an. Es erwuchs bei ihm der Wunsch, alte erlittene Unbill an den Eidgenossen zu rächen. Diese vierfache Eifersucht brachte 1499 gewissermaßen gegen den Willen des Kaisers Maximilian und der Eidgenossen, bei an sich geringfügigen Grenzstreitigkeiten, den Krieg zum Ausbruch. Die Geschichte bezeichnet denselben als Schwabenkrieg. Die in französischem und kaiserlichem Kriegsdienste befindlichen Kriegsmänner kehrten auf die Mahnung der Eidgenossenschaft in die Heimat zurück, um das Vaterland zu vertheidigen. Auch der Freiherr Ulrich von Sax mußte nun die Waffen gegen seine früheren Kampfgenossen ergreifen, und er that es ohne Rückhalt, wie ein anderer Eidgenoß.

Der Aufenthalt zu Forstegg erklärt es, daß der Freiherr von Sax dem Lager zu Schwaderloh fern blieb. Da seine dortige Freiherrschaft an den Rhein und dadurch unmittelbar an österreichisches Gebiet grenzte, mußte er sich an die Kriegsoperationen der Eidgenossen am Oberrheine anschließen. Sein Kontingent zählte 160 Mann, darunter eine Anzahl Reiter, die den Eidgenossen bei dem Mangel an Reiterei in ihrem Heere höchst willkommen sein mußten. Schon bei ihrem ersten Angriff auf das Wallgäu, am 16. Februar, machte Sax eine rekognoszirende Streiferei von Rankwohl aus bis vor das Klosterlein Walduna. Indessen konnte er nicht verhüten, daß der Feind auch ihm Schaden zufügte. Die Wallgauer, welche nach der Schlacht bei Hard den Eidgenossen sich ergeben und ihnen eidlich gelobt hatten, Frieden zu halten, waren bald nachher durch die Hauptleute des schwäbischen Bundes gezwungen worden, bei Frastenz neue doppelte Verhaue und Lehen zu errichten und Besatzungsverstärkung bis auf 15,000 Mann aufzunehmen. Während also die Eidgenossen, im Vertrauen auf das Gelöbniß der Wallgauer, von dieser Seite

her keinen Angriff gewärtigten und fast alle Mannschaft zurück gezogen hatten, brach am 25. März ein starker Haufe zu Roß und zu Fuß von Fraßenz her über den Rhein. Die eidgenössischen Wachtposten mußten sich mit einem Verluste von 70 Mann nach Werdenberg zurück ziehen. Einige Dörfer des Abts von St. Gallen und das den Ständen Schwyz und Glarus gehörige Dorf Gams, nebst zwei Dörfern der Herrschaft wurden geplündert und größtentheils in Asche gelegt. Es wird besonders die Rothkilch des Herrn von Sax genannt, die beraubt und verbrannt wurde. Eine im Schutte neben der geschmolzenen Monstranz unversehrt liegen gebliebene Hostie galt aber dem Volke als ein Zeugniß, daß solche an dem Heiligthum begangene Ruchlosigkeit ihre Strafe finden werde. In Eile hatten sich zwar, bevor der Landsturm sich sammeln konnte, die Feinde mit ihrer Beute über den Rhein zurückgezogen; von jetzt an aber setzten die Leute des Herrn von Sax, Reiter und Fußknechte, täglich über den Fluß, nicht immer ohne eigenen Verlust, jedoch meistens zu größerem Nachtheile des Gegners. Leitete der Herr von Sax diese Ueberfälle selbst, so konnte gegen seine Umsicht und Tapferkeit der Feind nie Stand halten. Glänzend bewährte sich dies in der Schlacht bei Fraßenz am 19. April.

Den Zusammenstoß mit dem an Mannschaft und Rüstung überlegenen Feind hatten die Heerführer der Eidgenossen mit fast bewegener Kühnheit vorbereitet; im entscheidenden Augenblicke aber fiel der Hauptmann Wolleb von Uri, der den Angriff geleitet hatte. Es war die größte Gefahr, daß der Feind die Schlachtordnung durchbreche, als der Herr von Sax sich in die erste Reihe der Kämpfenden stellte. Um diesen kriegserfahrenen Hauptmann nicht auch noch zu verlieren, drängten ihn seine Streitgenossen, in die dritte Reihe zurück zu treten, während unter seiner Führung der Schlachthaufe vorwärts drückte und den Sieg errang. Diese Tapferkeit fand auch so ungetheilte Anerkennung, daß ihm aus der bei Fraßenz gewonnenen Beute zwei der schönsten Stückbüchsen „von seiner

da und an andern Enden gebrauchten Redlichkeit wegen geschenkt und in sein Säpshaus Forstedt geführt wurden.“

Da der Freiherr von Sar vor allem aus das seine Herrschaft Sar bespülende Stück Rhein zu hüten hatte, konnte er weder an den Kämpfen bei Schwaderloh und im Hegau sich theiligen, noch zu der Schlacht von Dornach sein Kontingent stellen; war ja doch das Rheinthäl gerade in den Tagen von Dornach durch die im Allgau sich sammelnden Truppen des Königs Maximilian bedroht. Jene Niederlage des königlichen Heeres bei Dornach zerstreute aber auch diese Gefahr und eröffnete die Aussicht auf Herstellung des Friedens.

Am 5. August 1499 legten die eidgenössischen Tagherren folgende Erklärung in ihren Abschied nieder: „Dem Herrn Ulrich von Sar wird verheißen, im Falle eines Friedensschlusses sowohl ihn und seine Stieffinder wegen Werdenberg als auch den Grafen Georg von Sargans nicht zu vergessen.“ Im Abschied vom 7. Oktober desselben Jahres heißt es ferner: „Vor den Boten dieses Tages ist der Freiherr Ulrich von Sar erschienen, welcher in dem vergangenen Krieg Leib und Gut getreulich zu den Eidgenossen gesetzt, auch große Verluste erlitten hat, mit Anerbieten, solches auch in Zukunft stets zu thun und mit der Bitte, ihn dafür auch zu bedenken. Das ist ihm zugesagt worden. Insbesondere will man ihn dem Könige von Frankreich empfehlen, ebenso ihm verhelfen, daß sein im Kriege in die Gefangenschaft der Oesterreicher gefallene Schwiegersohn Rudolf Mötteli frei werde und zu dem Zwecke den Herrn von Brandis nicht von Händen lassen, bis jener erledigt ist.“

Die Tagherren waren somit vollkommen darin einverstanden, daß Herr von Sar sich um das Vaterland verdient gemacht habe und seine Verluste ersetzt werden sollen; da auch gerade in den Tagen, als er sie persönlich darum ansuchte, die zweite Zahlung der Kriegsunterstützung des Königs von Frankreich, nämlich 20,000 Gulden einlangten, mochte er hoffen, aus dieser Summe

bedacht zu werden; allein die Sendboten der Orte konnten sich über die Verwendung und Vertheilung der Gelder nicht einigen und nahmen die Sache in den Abschied, um die Ansichten der Regierungen der einzelnen Orte einzuholen; darum blieb vor der Hand nichts übrig, als den Petenten dem Könige zu einer außerordentlichen Spende zu empfehlen. Ob eine solche erfolgt, oder ob aus der dritten oder vierten Zahlung der Kriegsunterstützung dem Herrn von Sax ein Antheil bewilligt worden sei, ist nicht berichtet; dagegen wurde am 2. September 1500 dem Herrn von Sax, in Ansehung der den Eidgenossen geleisteten treuen Dienste, der Antheil der VII Orte an der Burg Hohensax und das Dörfchen Sax mit Steuern, Diensten, Gerichten und allen Rechten übergeben.

Die Freilassung des Herrn Rudolf Mötteli war auch am 14. Februer 1500 noch nicht erfolgt. Ueber die Ausgleichung der für ihn und den Herrn von Brandis aufgelaufenen Abzugskosten mußten die Kanzleien von Innsbrugg und von den regierenden Orten lange keinen Rath zu finden. Vollends im Dunklen liegt, was zu Gunsten der Stiefinder des Freiherrn, Georg und Wolfgang von Hemen, betreffend Werdenberg, und zu Gunsten des Grafen Georg von Sargans geschehen sei.

Immerhin war Ulrich von Sax entweder so sehr mißstimmt, oder ökonomisch so sehr bedrängt, daß er im Mai 1501 die Herrschaft Bürglen zum Verkaufe ausbot und sich dem Verdachte aussetzte, das Gewerbe der Reisläuferei zu eigenem Vortheile ausbeuten zu wollen. Die eidgenössische Tagsatzung fand sich bemüßigt, ihn zu warnen, daß er keine eidgenössische Knechte aus dem Lande führe. Unterdessen öffnete sich ihm aber wieder der Zutritt an den Hof des Königs Maximilian, dem er zur Beilegung mancher Anstände bei den Eidgenossen wesentliche Dienste zu leisten geeignet schien. Es handelte sich in der Hauptsache jedoch um nichts Geringeres, als daß die Eidgenossen helfen sollten, den vom König von Frankreich vertriebenen Herzog Sforza von Mailand wieder in sein Herzogthum einzusetzen.

Wie nämlich bei dem Kriege der Eidgenossen gegen Karl den Kühnen der König von Frankreich den Sieg der Eidgenossen ausbeutete, um Eroberungen für sich zu machen, so benutzte „der große Freund der Schweizer“, wie der König von Frankreich von den Eidgenossen genannt wurde, die Verlegenheit des deutschen Königs, um ihn aus seinen Besitzungen in Italien zu verdrängen. Der Schwabekrieg fand seine Fortsetzung in dem Kampfe um das Herzogthum Mailand. Ja sogar England nahm Partei, unterstützte den deutschen König, um Frankreich zu schwächen, mit reichen Subsidien und suchte selbst die Freundschaft der Schweizer zu Gunsten Oesterreichs zu gewinnen.

Nach einer mit den Reichsständen zu Augsburg über den Zustand des Reichs gepflogenen Berathung sandte König Maximilian im Juni 1501 den Grafen Hugo von Montfort zu Bregenz und den Ritter Hans von Königsegg, Vogt zu Feldkirch, nach Luzern, den Eidgenossen über die von der französischen Nachbarschaft in Mailand drohende Gefahr die Augen zu öffnen. Als diese Sendung aber wenig Eindruck machte, wurde einer zweiten Gesandtschaft, bestehend in dem Grafen Heinrich von Hardegg und Ritter Hans von Königsegg der Freiherr Ulrich von Sarbeigegeben. Auch diese Gesandtschaft hatte noch schwachen Erfolg. Die Eidgenossen wollten nicht so bald vergessen, daß der König von Frankreich ihnen im Schwabekriege mit Geld und Waffen gegen die Deutschen Hülfe geleistet hatte. Sie empfanden es jedoch schmerzlich, daß der König sie seit der Besitznahme Mailands vernachlässigte. Namentlich zürnten Uri, Schwyz und Nidwalden, daß er ihnen den früher zugestandenen Besitz der Festung Bellinz streitig machte. Allein die vom Reiche gestellten Forderungen verletzten den Siegerstolz der Eidgenossen eben so sehr. Alles was der Herr von Sar bei einer dritten Verhandlung am 4. November 1501 erreichen konnte, war, daß er beauftragt wurde, dem Kaiser die Bedingungen zu eröffnen, unter welchen sie mit ihm in eine nähere Verständigung einzutreten geneigt seien.

Die von den Eidgenossen gestellten Bedingungen waren:

- 1) Der König oder künftige Kaiser soll als Oberlehenherr des Herzogthums Mailand ihnen zu ruhigem Besitze von Vellenz verhelfen.
- 2) Er soll in den an einige Mitglieder der Eidgenossenschaft gestellten Schuldforderungen (z. B. Lösegeld an den im Schwabenkriege gefangen genommenen Jakob Mötteli) eine Reduktion eintreten lassen.
- 3) Er soll in Bezug auf die Gegenforderungen der Eidgenossen sich dem Schiedspruche zweier ehrbarer Männer oder des Bischofs von Sitten unterstellen.
- 4) Der Graf Georg von Sargans, als Verbündeter der Eidgenossen, soll der Acht entlassen werden.
- 5) Die weitem Unterhandlungen über Erneuerung der mit Herzog Sigmund geschlossenen Erbeinung hängen von der Erfüllung der vorausgegangenen Bedingnisse ab.

Die Antwort des Kaisers auf diese Anträge war: durch den neulich mit König Ludwig über das Herzogthum Mailand geschlossenen Vertrag gebunden, könne er über Vellenz nicht verfügen; eine neue Abordnung an die Eidgenossen wolle er nicht abermals dem Spotte aussetzen; aber andere Anstände mögen auf die vorgeschlagene Weise ausgetragen werden.

Auf diese hinsichtlich der Stadt Vellenz ablehnende Antwort des deutschen Reichsoberhauptes und gegenüber der Theilnahmlosigkeit der Miteidgenossen, entschlossen sich Uri, Schwyz und Nidwalden, den beiden Mächten Frankreich und Deutschland zu Trotz, Vellenz, ihre Ausgangspforte nach Italien, zu behaupten. Im Hornung 1503 mahnten sie die Bundesgenossen zum Zuzug. Ungerne folgten diese der Mahnung. Aber der Bischof Schinner von Sitten und der Freiherr Ulrich von Sag führten so viele Freiwillige herbei, daß ihre Streitmacht bald auf 14,000 Mann anschwoll. Die Erinnerung, daß der Freiherr von Sag in der Schlacht bei Frastenz in dem Augenblicke höchster Gefahr an die

Stelle des gefallenen Hauptmanns Wolleb von Uri getreten sei, rief ihn jetzt an die Spitze des Heeres. Nicht nur Bellenz wurde besetzt, sondern auch das Ufer des Langensees bis Arona hinunter. Da der französische Gouverneur von Mailand zu geringe Streitkräfte hatte, um einem solchen Anprall zu widerstehen, mußte er sich bequemen, am 11. April 1503 zu Arona mit Bischof Schinner und dem Freiherrn von Sax, als Führer der Eidgenossen, einen Frieden einzugehen, der die Grenze der Eidgenossen bis in die Nähe von Mailand erweiterte. Den drei Ländern wurde nicht nur Bellenz, sondern auch jenseits des monte Cenere die Dörfer Isone und Medea abgetreten und daneben die Zusicherung gegeben, daß alle von dem frühern Herzog von Mailand gewährten Verkehrsbegünstigungen fortbestehen sollen. Bestätigt wurde der Friede von König Ludwig am 16. Juni.

Kaiser Maximilian war eigentlich noch nicht Kaiser; denn die Kaiserkrone mußte in Rom bei dem Papste eingeholt werden. Um dies zu erzwecken, entschloß er sich zu einem Römerzuge; allein er bedurfte dazu eines Heeres, das sich den Durchzug durch die Lombardei erzwingen könne. Er forderte daher 1505 die Eidgenossen als Reichsglieder zu einem Zuge auf, der ihm auch nicht verweigert wurde. König Ludwig, in gerechter Besorgniß, daß ein deutsches Kriegsheer in Italien ihm das Herzogthum Mailand entfremden könnte, legte seinem deutschen Bruderkönige alle möglichen Hindernisse in den Weg, den beabsichtigten Römerzug auszuführen. Das wirksamste Mittel schien ihm, die Eidgenossen in sein Interesse zu ziehen. Da bei der Verzichtleistung auf Bellenz der mit den frühern Herzogen von Mailand aufgerichtete Schutzvertrag erneuert worden war, verlangte und erhielt er 1507 von den Eidgenossen zum Schutze des Herzogthums 6000 Mann. Diese Macht, vereinigt mit den übrigen Hülfskräften, über welche der König in Italien zu verfügen hatte, genügte, um den Kaiser Maximilian zu überzeugen, daß er den Weg nach Rom nicht über Mailand nehmen könne.

König Ludwig wollte aber seine Schweizer nicht müßig in der Lombardei stehen und auf den Römerzug warten lassen. Vertragswidrig verleitete er die Führer der eidgenössischen Mannschaft zu einem Kriegszuge gegen die ihm schutzpflichtige Stadt Genua, um dort das vertriebene Adels-Regiment wieder herzustellen. In wenigen Tagen oder Stunden entschieden mit bewundernswerther Kühnheit und Tapferkeit die Eidgenossen das Schicksal der Stadt. Aber Papst Julius, selbst ein Genueser, spie Feuer und Flammen über diesen Gewaltakt, und Kaiser Maximilian gerieth in Entsetzen vor der Gefahr, daß König Ludwig von Frankreich die ganze deutsche Oberherrlichkeit über Italien vernichten und sogar die Kaiserkrone sich anmaßen werde; alles das mit Hülfe der unwiderstehlichen schweizerischen Söldner.

In der Eidgenossenschaft selbst war man über den Mißbrauch, den der König mit der schweizerischen Mannschaft getrieben hatte, um so ärgerlicher, da die Waffenthat vom Könige nur kärglich belohnt wurde. Als Kaiser Maximilian eine Gesandtschaft nach Zürich abordnete, um wegen der dem König Ludwig geliehenen Mannschaft Beschwerde zu führen und die dem deutschen Reiche durch die Eidgenossen widerfahrne Schmach zu rügen, ließen sich die Ständeabgeordneten überzeugen, daß eine aufrichtige Einigung mit Kaiser und Reich gegen die Treulosigkeit des französischen Königs Gebot der Pflicht und der Klugheit sei. Eine Konferenz in Schaffhausen, ein in Konstanz gehaltener Reichstag, den die Eidgenossen mit einer zahlreichen Abordnung beschieden, führte zu dem Entschlusse, nicht nur 6000 Mann zum Römerzuge auszuheben, sondern auch freie Werbung zu erlauben. Sogleich liefen auch dem Freiherrn Ulrich von Sax auf den bezeichneten Sammelplatz zu Einsiedeln eine Menge geübter Krieger zu. Abermals jedoch protestirt König Ludwig mit Recht und mit Geld gegen solchen sein Herzogthum Mailand gefährdenden Ueberdrang und auch ihm laufen Leute in Menge zu, so daß die Tagherren erklären, im Streite der beiden Fürsten neutral bleiben zu wollen

und ihre auf beiden Seiten stehende Mannschaft zurückrufen. Die dem Herrn von Sag zugelaufene Mannschaft hatte in den Gasthäusern zu Einsiedeln 3300 Gulden Wirthsrechnung auflaufen lassen, eine Summe, die nach jetzigem Geldwerthe 40—50,000 Gulden beträgt. Ueber die Abtragung dieser Schuld korrespondirten Ritter Hans von Landau, Dr. Schad und der Freiherr von Sag selbst mit Schreiben vom 8. Juni 1508 und 22. April 1509 an die kaiserliche Majestät, ohne daß daraus zu ersehen ist, wer sie endlich bezahlt hat. Ohne Zweifel wurden sie in Verbindung mit dem darauf folgenden Unternehmen verrechnet.

Als nämlich der Kaiser sah, daß die Eidgenossen ihm nicht behülflich sein wollten, den Durchzug durch das Mailändische zu erzwingen, wählte er den Weg durch das Gebiet der Republik Venedig. Zwar wollte Venedig den Durchzug eben so wenig gestatten als der König von Frankreich den Durchzug durch Mailand; dagegen gelang es ihm, den Papst und die Könige von Frankreich und Spanien zu einem in Cambray verabredeten geheimen Vertrage zu gewinnen, vermöge dessen diese Fürsten sich mit ihm verbanden, gegen Venedig Krieg zu erheben und das Gebiet Venedigs unter sich zu theilen. Maximilian begann damit, seine zum Römerzuge gesammelte Mannschaft über Trient in das venetianische Gebiet einrücken zu lassen. Für die Venetianer war jedoch die Coalition von Cambray und die wahre Absicht des Kaisers nicht Geheimniß geblieben. Sie kamen dem Kaiser zuvor, und ehe der Gewalthause des Heeres sich sammeln und nachrücken konnte, brachten sie dem Vortrabe desselben eine Niederlage bei, so daß der Kaiser seine Truppen zurückzog und, ohne in Rom gewesen zu sein, sich damit begnügte, in Trient sich zum Kaiser auszurufen und sich den Titel eines römischen Kaisers vom Papste bestätigen zu lassen. Mit Venedig schloß er einstweilen Waffenstillstand.

Dieser von Deutschland aus geschehene Angriff war glücklich zurückgewiesen; ob die andern Fürsten, die dem Vertrage von Cambray beigetreten waren, so leicht zurückgeworfen werden könnten,

war zweifelhaft. Daher wandte sich Venedig an die Eidgenossen. Der Gesandte versicherte die Tagherren, die Fürsten haben es nicht bloß auf den Untergang Venedigs, sondern auf Vernichtung alles Volks-Regiments, namentlich auch Zertrümmerung der Eidgenossenschaft abgesehen, daher sich diese zwei einzigen Kommunen Europas zu gemeinsamer Bertheidigung verbünden sollten. Mehrere schweizerische Regierungen waren geneigt, dazu Hand zu bieten; allein der Gesandte Venedigs erhielt keine weitere Instruktion aus seiner Vaterstadt und kehrte unverrichteter Dinge zurück. Immerhin aber waren durch seine Eröffnungen die schweizerischen Regierungen in dem Entschlusse bestärkt worden, unter diesen bedenklichen Umständen keinem Fürsten Mannschaft zu bewilligen. Als Ulrich von Sax, im Begleite der Herren Hans von Landau, Hans von Landenberg und Dr. Schad im Namen des Kaisers um Mannschaft warb, wurde das Gesuch abgeschlagen. Dasselbe erfuhr die Gesandtschaft des französischen Königs. Man verhehlte ihnen den Grund nicht, und in fast komischem Wettstreit beeiferten sich beide Gesandtschaften, die Schuld von ihren Herrschaften abzuwälzen; die kaiserliche Gesandtschaft mit der Behauptung, der französische König habe auf die Zertrümmerung der eidgenössischen Bauernherrschaft angetragen; die französische Gesandtschaft mit der Versicherung des Gegentheils, der feindselige Antrag sei vom Kaiser ausgegangen. Dem Papste Julius, der ebenfalls lediglich zum Schutze seiner Person Mannschaft verlangte, wurde verdeutet, im Bunde mit so vielen Königen werde seine Person keines weitem Schutzes bedürfen.

Bei alledem konnten die Väter des Vaterlandes nicht hindern, daß nicht 1509 eine große Zahl ihrer Söhne sich verlocken ließen, dem französischen Heere in Italien zuzulaufen. Die Zahl derselben wurde auf 6000 Mann geschätzt; und sie vorzüglich waren es, welche am 14. März 1509 bei Beschiera (Agnadel) den Franzosen zu einem Siege verhalfen, der die Schwester-Republik Venedig an den Rand des Abgrundes brachte. Der Dank, den

sie davon trugen, war freilich gering genug. Als man ihrer nicht mehr bedurfte, wurden sie schimpflich entlassen; und in der Heimat wurden manche wegen verübter Grausamkeit, gegen Wehrlose begangen, hart bestraft.

Jetzt aber, nach der Niederlage der Venetianer, als es sich um die Theilung der Länderbeute handelte, ließ, wie der Chronikschreiber Anshelm sich ausdrückt, der Bund von Cambray einen Krach. Der König von Frankreich eignete sich von Westen her, der König von Spanien von Süden her mehr zu als ihnen gebührte. Der Papst Julius, dem es vor allem aus darum zu thun war, die zum Kirchenstaate gehörigen Lehen wieder in Besitz zu nehmen, klagte über Benachtheiligung und fürchtete, die Uebermacht der Franzosen werde noch weiter greifen. Der Herzog von Ferrara, der die Oberherrlichkeit des Papstes anzuerkennen weigerte, war von den Franzosen in seiner Widersetzlichkeit unterstützt. In seiner Verlegenheit, von Bischof Schinner aus Wallis berathen, zog Papst Julius den gegen die Venetianer geschleuderten Bannstrahl zurück und bei den Eidgenossen ließ er durch Schinner so nachdrücklich um 6000 Mann Hülfe werben, daß ihm in Betrachtung veränderter Umstände der Wunsch gewährt wurde. Sogar 8000 Mann stark war der Zuzug, der über die Alpen eilte. Allein von den Franzosen wurde der Durchmarsch durch das Herzogthum Mailand verweigert, so daß sich die Eidgenossen gezwungen sahen, an der Grenze schon wieder umzukehren.

Unter dem Eindrucke dieses verfehlten Unternehmens erschien im Herste desselben Jahres der Freiherr Ulrich von Sax, im Begleite einer kaiserlichen Gesandtschaft, mit dem Antrage an die Eidgenossen, die seiner Zeit mit Herzog Sigmund geschlossene Erbeinigung zu erneuern. Er fand um so williger Gehör, da ein solches nachbarliches Verhältniß mit den angrenzenden österreichischen Ländereien nicht nur für den gegenseitigen Verkehr große Vortheile bot, sondern auch als ein Gegengewicht gegen den König von Frankreich dienen konnte. Die Verweigerung des Durch-

marſches durch die Lombardei nach Rom hatte nämlich die Eidgenoſſen tief beleidigt. Die Vorwürfe, die ihnen von Rom aus gemacht wurden, ſteigerten ihr Ehrgefühl zu rachſüchtiger Erbitterung. Im Mailändiſchen waren einige Briefboten, welche nach Rom zu gehen beſtimmt waren, aufgefangen, beraubt, ſogar getödtet worden; die verlangte Genugthuung für ſolche Rechtsverletzung wurde ſchnöde abgewieſen. Solcher Hohn galt den Eidgenoſſen als Friedensbruch. Ungeachtet Maximilian die Eidgenoſſen erſuchte, gegen ſeinen königlichen Bruder und Verbündeten nichts Unfreundliches vorzunehmen, brach die Mannſchaft der Gebirgskantone mit ihrer Nachbarschaft Ende Novembers über die Alpen und rückte bis an die Thore Mailands vor. Die Franzoſen ließen ſich in keinen Feldſtreit mit ihnen ein. Deſto mehr hatten die wehrloſen Landleute zu leiden. Viele Dörfer wurden von den rauhen Kriegern ganz ausgeplündert und niedergebrannt. Die Führer der Eidgenoſſen fühlten ſich endlich ſelbſt rathlos, was ſie in der Winterzeit vornehmen ſollten, als zu rechter Zeit der Freiherr von Sax erſchien und im Namen des Statthalters der ausgezogenen eidgenöſſiſchen Mannſchaft als Entſchädigung und unter der Bedingung der Rückkehr in ihre Heimath einen Monatsſold anbot. So leichten Kaufs wollte man ſich aber nicht abfertigen laſſen. Gleichwohl wurde, unter Vorbehalt, zu anderer Zeit die verweigerte Genugthuung geltend zu machen, der Rückweg angetreten. Den Bernern wurde vorgeworfen, daß ſie, die Laſchen, ihren Zuzug zu lange verzögert hätten, ſonſt wäre mehr ausgerichtet worden. Der Berner Anſhelm bemerkt aber ſpöttiſch: der Zug war nur ein Blaſt.

Gleichſam verblüfft über die Voreiligkeit, womit das Unternehmen begonnen und mit einer befreundeten Macht ein Bruch herbeigeführt worden, ſandten nun die Eidgenoſſen im Anfang des Jahres 1512 den Herrn von Sax zum Kaiſer, ihm ihre Lage und Beſorgniſſe vorzuſtellen und ihm für die Zukunft freundschaftliche Anerbietungen zu machen. Mit Wohlgefallen wurden

diese Eröffnungen vom Kaiser aufgenommen. Auch er schloß nun mit Venedig Frieden und lud die Eidgenossen ein, durch eine Abordnung den nächsten Reichstag in Trier zu besuchen und dabei die Truppenzahl anzugeben, die sie gegen gebührlichen Sold zum Schutze des Reichs und der Christenheit in's Feld stellen wollen. Unterdessen bemühte sich aber auch der französische Statthalter von Mailand, die Eidgenossen zu begütigen. Der Ritter und Freiherr Ulrich von Sax, die Regierungshäupter von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn wurden ersucht, sich um Geleit zu Friedenshandlungen für eine königliche Gesandtschaft zu verwenden. Als aber diese Gesandtschaft nur 8000 Gulden Genugthuung anerbote und auch auf Zureden des Herrn von Sax nicht über 30,000 Franken hinausgehen wollte, die Eidgenossen dagegen für Schmach und Unkosten 200,000 Gulden forderten, zerschlug sich die Verhandlung. Der französischen Gesandtschaft wurde befohlen, bis auf den Sonntag nach Ostern (18. April) den eidgenössischen Boden zu verlassen. Um so trotziger wandte sie den Eidgenossen den Rücken, da mittlerweile die Nachricht eingegangen war, daß die vereinigten Heere der Venetianer, der Spanier und des Papstes in einer Schlacht bei Ravenna beinahe vernichtet worden seien, 20,000 Mann verloren hätten.

Nun galt es allerdings für Deutschland und für die Eidgenossenschaft des Aufgebots aller Kräfte, wenn der Sieger seine Uebermacht nicht mißbrauchen sollte. Schon im Herbst 1512 hatten die Eidgenossen mit Venedig und mit dem Papste Unterhandlung gepflogen und namentlich in Venedig das freundlichste Entgegenkommen gefunden. Zur Beruhigung über den trotzigsten Abschied der französischen Gesandten eröffnete der Freiherr von Sax, 20,000 Gulden liegen für die erste Nothdurft bereit, um die Waffenrüstung zu beschleunigen. Die eidgenössischen Abgeordneten brachten vom Reichstage die aufmunterndsten Zusagen. Der Kaiser versprach Reiterei und Geschütz, Zurückberufung der deutschen Landsknechte aus dem französischen Dienste, freien Durchzug durch

das Tyrol, und im Falle der Eroberung Mailands von dem neuen Herzoge an Kriegskosten 300,000 Dukaten und als fortwährende jährliche Pension an die eidgenössischen Kantone 50,000 Dukaten. Auch der heilige Vater, die Venetianer und der spanisch-neapolitanische König erneuerten die Mahnung an die Eidgenossen, die Rachefehde gegen den mit dem Kirchenbanne belasteten König der Franzosen nicht zu verzögern. Hierauf wurde ein allgemeiner Aufbruch auf den 6. Mai beschlossen und Chur als Versammlungsort bestimmt. Als oberster Feldherr über die gesammte eidgenössische Streitmacht von 24,000 Mann wurde der Freiherr Ulrich von Sax ernannt. Er hatte 360 Mann eigener Mannschaft mitgebracht.

Der Feldzug selbst nahm einen sehr einfachen Verlauf. Durch das Engadin und durch das Tyrol gelangte die Armee an die Grenze des venetianischen Gebiets und lagerte sich bei Verona. Hier traf auch der Bischof Schinner als Kardinal-Legat bei ihnen ein, zu rechter Zeit, um sie über des Zurückbleiben der vom Kaiser und vom Papste gemachten Zusagen zu beruhigen. Vielen aber war von größerem Gewichte, daß Venedig 8000—9000 Mann verschiedener Waffen mit trefflichem Geschütze zur Unterstützung sandte. In drei wohlgeordnete Korps getheilt rückte im Anfange Brachmonats die vereinigte Armee in das Herzogthum Mailand ein, überall zogen sich die Franzosen scheu zurück. Immerhin aber war in Monatsfrist, mit der Einnahme Parias, das ganze Herzogthum, mit Ausnahme weniger von den Franzosen besetzten Festungen, im Besitze des eidgenössischen und venetianischen Heeres. Alle Kontributionen der Städte fielen zum Solde der Schweizer: von Cremona 50,000, von Lodi 30,000, von Mailand 60,000, von Pavia 40,000, von Parma 20,000 Dukaten, eben so viel von Piacenza, von kleinern Städten nach Verhältniß, endlich was die Franzosen an Geld, Waffen und Vorräthen zurückgelassen und räuberische Kriegsknechte den Wehrlosen zu Stadt und Land abgenommen hatten. Wie viel unser Held, der Oberbefehlshaber Ulrich von Sax, davon getragen habe, ist nicht be-

rechnet worden, so viel aber gewiß, daß während andere der vornehmsten Hauptleute pflichtwidriger Aneignung fremden Gutes bezichtigt und dafür bestraft wurden, auf den Oberbefehlshaber keinerlei Verdacht fiel.

Schon im folgenden Jahre 1513 wurde der kluge, tapfere und treue Mann wieder berufen, die Eidgenossen auf demselben Kriegsschauplatz gegen denselben Feind anzuführen. Dem in das Land seines unglücklichen Vaters eingesetzten jungen Herzog Maximilian Sforza fehlte die Weisheit und Entschiedenheit eines Regenten. König Ludwig von Frankreich entledigte sich durch friedliche Nachgiebigkeit der Feindschaft des Königs von Spanien, der ihn an den Pyrenäen beschäftigt hatte, und sandte sein geübtes Heer nach Mailand. Auch Venedig, dem bei der Eroberung Mailands im vorangegangenen Jahre seine früheren Besitzungen vorenthalten worden waren, verbündete sich jetzt mit den Franzosen. Wie diese die Grenze überschritten, sah sich Maximilian von seinen Unterthanen verlassen, die nun mit derselben Begeisterung, mit der sie ihn empfangen hatten, den Franzosen entgegen jauchzten. Dem unglücklichen Fürsten blieb nichts übrig, als sich mit seinen 4000 Schweizern in die Festung Novarra zu werfen und die Eidgenossen um eiligen Zuzug anzurufen. Der feindliche Anführer Tribulzio wollte ihm aber nicht Zeit lassen, auf diese Hülfe zu warten. Unverzüglich begann die Belagerung und Beschießung der Festung. Die im französischen Heere dienenden deutschen Landsknechte brannten vor Begierde, an den Eidgenossen, ihren gefürchtetsten Gegnern, einmal ihre Kriegsmesterschaft zu erproben. Die Artillerie der Franzosen schmetterte die Thürme der Festung nieder und schoß breite Lücken in die Mauern. Unterdeß jedoch harrte gegen den übermächtigen Feind die eidgenössische Besatzung aus, bis am 5. Juni die Noth ihren höchsten Punkt erreichte und zugleich das französische Geschütz verstummte, ein Zeichen, daß eidgenössische Hülfe im Anzuge sei. Es war keine Täuschung.

Die Eidgenossen hatten auf den erhaltenen Hülfseruf schnelle Anstalt getroffen und zogen in drei Abtheilungen über die Berge, die einen über den Gotthard, die andern über den Simplon, die Zürcher und ihre östlichen Nachbarn über Graubünden. Am Langensee sollten sie zusammentreffen und der Herr von Sax das Kommando übernehmen. Aber drei Tage lang warteten die beiden ersten Abtheilungen auf die dritte, die in ihrem Marsche wegen Austritt der Gebirgsströme mancherlei Hindernisse gefunden hatte. Auch der Feldherr war noch nicht angekommen. Weitere Säumniß jedoch konnte für ihre belagerten Brüder verderblich werden; denn auch die Franzosen erwarteten Verstärkung. Es schien hiemit rätlicher, den Feind aufzusuchen, wenn auch mit kleinerer Macht. Bei der Ankunft vor Novarra hatte die französische Armee sich vor den Mauern dieser Stadt in eine durchschnittene Gegend zurückgezogen und in dem neuen Lager sich noch nicht fertig eingerichtet, als sie von den Eidgenossen überrascht wurde und ein Kampf sich entspann so heftig und blutig, wie die Geschichte wenige kennt. Einen Tag nach der Schlacht kam endlich auch die über Bündten gezogene Heeresabtheilung an, äußerst betrübt, daß ihr nicht vergönnt war, Gefahr und Sieg mit den Brüdern zu theilen. Der Feldherr, unter dem Schatten eines vom Helm herunter hängenden Wolfspelzes, grimmigen Antlitzes, zerriß seinen langen zottigen Bart aus Zorn und Aerger, daß ihm die Ehre des Sieges entgangen war.

Die schweizerischen Geschichtsbücher wissen nichts davon, daß der Freiherr von Sax bei den weitem Kämpfen um Mailand sich bethätigt habe. Auch von dem wirren Getriebe der fremden Gesandtschaften, welche um die Wette Gelder und Ueberredungskünste aller Art aufwandten, die Eidgenossen zu gewinnen und in die herrschjüchtige Politik der Nachbarstaaten zu verwickeln, hielt der Freiherr sich ferne. Die Eidgenossen ehrten ihn aber auch in seiner Zurückgezogenheit. Zwar gaben die VIII Orte nicht zu, daß die Leute von Rütli und Sennwald dem Freiherrn

huldigen, statt dem Landvogte des Rheinthal; ; aber zwei Jahre später überließen sie ihm die Herrschaft Frischenberg mit hohen und niedern Gerichten und die Dörfer Sag und Lienz, nicht zwar als Geschenk, sondern als Entschädigung für seine Kriegseleistungen und die dabei aufgewendeten Opfer. Als Zeichen, daß dem Kriegsmanne der Sinn für Billigkeit nicht abhanden gekommen sei, zeugt auch das Vertrauen, das ihm der französische Gesandte Cometh und auf seinen Antrag der König von Frankreich selbst durch die an die Eidgenossen abgegebene Erklärung bewiesen, daß sie ihre Ansprüche auf Mendris der Obmannsentscheidung des Freiherrn Ulrich von Sag anheimstellen wollen.

Seinen Unterthanen gegenüber hielt er zwar an den herkömmlichen Vogteirechten so fest, daß er 1526 sich an die Spitze der thurgauischen Gerichtsherrn stellen ließ, welche die Aufhebung des 1525 von der Bauernschaft extortirten Abkommens forderten; er war aber hinwieder so billig gesinnt und volksfreundlich, daß er 1528 seinen Herrschaftsleuten im Rheinthale gestattete, sich von den Lasten der Leibeigenschaft frei zu kaufen. Seinen thurgauischen Unterthanen hätte er wohl dieselbe Gunst erwiesen, allein die regierenden Orte beharrten auf dem Grundsatz, daß in der Vogtei Thurgau jeder bäuerliche Unterthan, der keinen adelichen Leiherrn habe, als Leibeigener der X Orte zu behandeln sei.

Die letzten zwei Jahrzehende brachte er auf der thurgauischen Herrschaft zu, wo ihm die jugendliche Lebenssonne zuerst geleuchtet hatte. Nachdem ihm hier 1532 seine Gemahlin, die Gräfin Agnes von Lupfen, durch den Tod entrisen worden, ehelichte er die Freiin Helena von Schwarzach. Ob er oder sein Sohn Ulrich Philipp 1531 nach der Schlacht bei Kappel bei den Zürchern im Lager sich eingefunden habe, ist zwar nicht entschieden; wahrscheinlich aber war nur das Erscheinen des Vaters dem Chronisten so merkwürdig, daß er es der Aufzeichnung werth hielt, um damit zu verdeuten, daß der greise Held den Zürchern der Glaubensänderung halb nicht gezürnt habe.

Der Grabstein, der in der Schloßkapelle die sterblichen Ueberreste des Verbliebenen deckte, zeigt unter dem zierlichen Wappenschilder eine aufgewickelte Bücherrolle mit der Inschrift:

HIR LIET BEGRABEN DER WOI GEBORN
HER VLRICH FRIHER VON DER HO
HEN SAX DER STARB VFF SAN BARTOLM.
ABEND IM 1538 IAR DEM GOT GNAD.

